

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



57

Nr. 3, Jahrgang 2014

Hannover, den 15. März 2014

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 31* - Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen (Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinie). Vom 5. März 2014. ....	58
Nr. 32* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 5. März 2014. ....	63
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelisch-Lutherische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz</b>	
Nr. 33 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 26. Oktober 2013. (KABl. S. 235) .....	64
<b>Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig</b>	
Nr. 34 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz). Vom 21. November 2013. (ABl. 2014 S. 2) .....	64
<b>Bremische Evangelische Kirche</b>	
Nr. 35 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK). Vom 27. November 2013. (GVM S. 24) .....	65
<b>Evangelische Kirche der Pfalz</b>	
Nr. 36 - Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 23. November 2013. (ABl. S. 142) .....	65
Nr. 37 - Gesetz zur Reform der Pfarrbesoldung 2013 (PfBesReformG 2013). Vom 23. November 2013. (ABl. S. 142) .....	66
<b>Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens</b>	
Nr. 38 - Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtlicher Regelungen. Vom 18. November 2013. (ABl. S. A294) .....	67

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- Nr. 39 - Kasualgesetz zur kirchlichen Trauung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 22. November 2013. (KABl. Nr. 2 S. 17) ..... 68
- Nr. 40 - Kasualgesetz zur kirchlichen Bestattung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 22. November 2013. (KABl. Nr. 2 S. 19) ..... 69
- Nr. 41 - Kirchengesetz zur Neufassung des Diakoniegesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 22. November 2013. (KABl. Nr. 2 S. 21) ..... 70

## Evangelische Kirche von Westfalen

- Nr. 42 - 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 22. November 2013. (KABl. S. 266) ..... 72
- Nr. 43 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG). Vom 21. November 2013. (KABl. S. 268) ..... 72
- Nr. 44 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 22. November 2013. (KABl. S. 267) ..... 74

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 45 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrervertretungsgesetzes. Vom 22. Oktober 2013. (Abl. Nr. 24 S. 669) ..... 74
- Nr. 46 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 22. Oktober 2013. (Abl. Nr. 24 S. 670) ..... 75
- Nr. 47 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes. Vom 22. Oktober 2013. (Abl. Nr. 24 S. 670) ..... 75
- Nr. 48 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes. Vom 22. Oktober 2013. (Abl. Nr. 24 S. 672) ..... 75
- Nr. 49 - Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 22. Oktober 2013. (Abl. Nr. 24 S. 680) ..... 81

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

## F. Mitteilungen

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### **Nr. 31\* - Richtlinie über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen (Aufbewahrungs- und Kassationsrichtlinie). Vom 5. März 2014.**

Gemäß Artikel 9 Buchstabe f der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der EKD nachstehende Richtlinie erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen gilt für alle kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen, die Unterlagen in Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten. Sie gilt entsprechend für den Bereich des Diakonischen Werkes und für sonstige selbstständige kirchliche Einrichtungen, Werke und Vereine, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschlossen haben. Sie erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, unabhängig von ihrer Form, sei es analog, digital oder in einem sonstigen Medium.

## § 2 Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Grundsätzlich werden nur solche Unterlagen aufbewahrt, die im eigenen Amtsbereich erwachsen und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.

(2) Unterlagen sind geordnet und in geeigneter Weise aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv nach archivalischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

## § 3 Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur werden nur die Unterlagen aufbewahrt, die der Erfüllung der eigenen aktuellen Aufgaben dienen und deshalb in ständigem Zugriff bleiben müssen.

(2) In der Altregistratur werden die Unterlagen aufbewahrt, die nicht mehr laufend benötigt werden, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden müssen.

(3) Im Archiv werden archivwürdige Unterlagen aufbewahrt, die von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt werden. Das Archiv kann auch die Aufgaben von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen.

## § 4 Archivwürdige Unterlagen

(1) Unterlagen sind archivwürdig, wenn sie Leben und Wirken der eigenen Körperschaft dokumentieren, der Rechtssicherung dienen, einen besonderen historischen Wert haben oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung haben; andere Gesichtspunkte, zum Beispiel künstlerische, können berücksichtigt werden.

(2) Archivwürdige Unterlagen sind dauernd aufzubewahren.

## § 5 Aussonderung von Unterlagen

(1) Rechtzeitiges Aussondern der nicht mehr benötigten Unterlagen erhält Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur. Das Aussondern erfolgt nach dem dieser Richtlinie beigefügten Aufbewahrungs- und Kassationsplan, in dem festgelegt ist, welche Unterlagen dauernd oder befristet aufbewahrt werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Unterlagen, die in die Altregistratur oder in das Archiv überführt werden, sind in Abgabelisten zu verzeichnen.

(3) Unterlagen, die ausschließlich das Wirken Dritter dokumentieren, sind an das hierfür zuständige Archiv abzugeben.

## § 6 Kassation

(1) Nicht archivwürdige Unterlagen sollen in regelmäßigen Abständen vernichtet (kassiert) werden. Dabei verfahren die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke selbstständig nach dem für sie geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan.

(2) Unterlagen aus der Zeit vor 1950 dürfen nur mit Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs vernichtet (kassiert) werden.

(3) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, welche Unterlagen in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden sind.

## § 7 Schutzbestimmungen

(1) Nicht archivwürdige Unterlagen dürfen nicht in den Handel gebracht werden.

(2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte muss durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, dass die Unterlagen nicht missbräuchlich verwendet werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2014 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke vom 16. September 1988 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 5. März 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

## Anlage zu § 5 Absatz 1

### **Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und mittleren Kirchenbehörden seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen**

#### **Vorbemerkungen:**

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, die in den Registraturen angewachsenen amtlichen Unterlagen auf das notwendige Maß zu beschränken und nicht mehr benötigte Unterlagen frühzeitig auszusondern. Die ausgesonderten Unterlagen sind nach ihrem Wert auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf von festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch auf maschinenlesbaren Informations- und Datenträgern gespeicherte Dokumente. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

Was bedeutet es, wenn nach § 2 auch elektronische Unterlagen geordnet und in geeigneter Weise aufbewahrt werden? Die Unterlagen werden in einem unkomprimierten Standardformat in einem dokumentierten Ablagesystem nach dem Akten- und Registraturplan geordnet abgespeichert. Texte werden derzeit in ASCII (Nachteil: Verlust der Formatierungen) oder PDF, Bilddateien im TIFF auf einem eigenen Server abgelegt.

Die Entscheidung für Aufbewahrung, Kassation oder Archivierung soll nicht für einzelne Unterlagen getroffen werden, sondern für die als Mappen, Hefter,

Ordner usw. angelegten Akteneinheiten. Das setzt eine saubere Aktenbildung nach Sachaktenplan voraus. Die im folgenden Plan genannten Betreffende und Unterlagenformen sind nur als Erläuterung zu verstehen. Keineswegs ist daran gedacht, die Akten Blatt für Blatt darauf durchzusehen, welche Unterlagen erhalten und welche kassiert werden sollen. Diese Entscheidung soll vielmehr für den jeweiligen Aktenband insgesamt getroffen werden. Enthält ein Aktenband Vorgänge von sehr unterschiedlichem Erhaltungswert, wird die Entscheidung nach dem überwiegenden Inhalt getroffen, d.h. nach quantitativer Schätzung.

Ohne die Einwilligung des Facharchivars dürfen nur die unter den Ziffern C-F genannten Unterlagen vernichtet werden, sofern sie erst nach 1950 entstanden und die genannten Vorbedingungen erfüllt sind. Die Informationspflicht nach § 6 Absatz 1 ist jedoch zu beachten.

Alle Unterlagenarten, die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden; denn die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das zuständige Archiv. Ebenso sollte in Zweifelsfällen und bei begründeten Ausnahmen nicht ohne Zustimmung des zuständigen Archivs kassiert werden.

Neben den eigentlichen Unterlagen in den Registraturen werden zuweilen auch historische Nachrichten über die eigene kirchliche Körperschaft gesammelt. Dieses Sammlungsgut (z.B. Zeitungsausschnitte, Abschriften von historischen Quellen oder historische Darstellungen, aber auch Bild-, Film- und Tondokumente von kirchlichen Ereignissen oder von Gebäuden, Kunstwerken und Denkmäler) ist ebenfalls dauerhaft aufzubewahren.

Die in der Anlage unter Ziffern B-E genannten Fristen beginnen jeweils mit dem Schließen der Akten bzw. der Beendigung des Vorgangs zu laufen.

Der Geltungsbereich dieses Aufbewahrungs- und Kassationsplans ist durch Verordnungen der Landeskirchen zu regeln. Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan bezieht sich immer auf die Unterlagen der eigenen Einrichtung. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung ist die Dokumentation der eigenen Arbeit der jeweiligen Körperschaft. Andere kirchliche Dienststellen und Einrichtungen können den Aufbewahrungs- und Kassationsplan in Absprache mit dem für sie zuständigen Facharchivar analog anwenden.

Akten und Aktengruppen, die dauernd aufzubewahren sind, werden entsprechend der Reihenfolge der Hauptgruppen der Unterlagenordnung der EKD aufgeführt.

#### **A. Dauernd aufzubewahren sind:**

##### 0. Verfassung

- 0.1. Unterlagen über Gründung, Organisation, Bekenntnisstand, Patronat der kirchlichen Körperschaft
- 0.2. Satzungen
- 0.3. Unterlagen zu Wahlen der kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen

(nur Wahlvorschläge, Wahlprotokoll mit Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode; Unterlagen zur Durchführung der Wahlen siehe E. 0.1.)

- 0.4. Niederschriften und Verhandlungen der kirchlichen Körperschaften, ihrer Organe und Ausschüsse, Protokollbücher
- 0.5. Visitationsunterlagen
- 0.6. Unterlagen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prozessakten

##### 1. Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

- 1.1. Unterlagen über Beziehungen zu oder Auseinandersetzungen mit anderen Konfessionen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft berühren
- 1.2. Unterlagen zur kirchlichen Entwicklungshilfe und Spendenaktionen, soweit die Vorgänge die eigenen Körperschaft berühren (Sammlungen siehe E. 9.2.)

##### 2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit

- 2.1. Unterlagen über Beziehungen zu staatlichen, kommunalen und parteipolitischen Stellen, Organisationen und Einrichtungen (nur tatsächlich praktizierte Beziehungen und besondere Vereinbarungen)
- 2.2. Unterlagen über die eigene gesellschaftspolitische Arbeit (u.a. Friedensarbeit, Menschenrechtsfragen, Asyl- und Ausländerpolitik),
- 2.3. Unterlagen über Vorgänge zu Wirtschaftsangelegenheiten, Landwirtschaft und Umweltschutz, soweit die Vorgänge die eigenen Körperschaft betreffen
- 2.4. Unterlagen zum konziliaren Prozess, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
- 2.5. Unterlagen zu Kirchentagen, soweit die Vorgänge die eigenen Körperschaft betreffen.
- 2.6. Unterlagen zur diakonischen Arbeit und Fürsorgetätigkeit im eigenen Amts- und Aufgabenbereich
- 2.7. Unterlagen zu diakonischen Einrichtungen (z.B. Diakoniestationen, Heime), soweit sie sich in eigener Trägerschaft befinden
- 2.8. Unterlagen über Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaft und besondere Ereignisse
- 2.9. Unterlagen über die Arbeit der Gemeindekreise (Zielsetzung, Veranstaltungen, Arbeitsberichte)
- 2.10. Unterlagen der eigenen Beratungsstellen (Organisation, Jahresberichte, Statistik, geschützte Unterlagen siehe § 11 Abs. 2 ArchG)
- 2.11. Unterlagen über die eigene Jugendarbeit und Jugendverbände
- 2.12. Unterlagen über eigene Kindertagesstätten-einrichtungen und Einrichtungen der Jugend-

- arbeit (Einrichtung und Bau, Verträge, Organisation, Konzeption, Heimaufsicht)
- 2.13. Unterlagen über die eigene Frauen-, Männer-Familien- und Seniorenarbeit
- 2.14. Unterlagen über missionarische Dienste, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
- 2.15. Unterlagen über kirchliche Vereine und Verbände, soweit sie den eigenen Aufgabenbereich betreffen
- 3. Kirchliche Mitarbeitende
  - 3.1. Unterlagen über Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter
  - 3.2. Stellenpläne
  - 3.3. Akten und Protokolle über Amtsübergaben
  - 3.4. Personalakten von Personen in leitenden Stellen oder mit wichtigen Funktionen
  - 3.5. Disziplinarakten (sofern die Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die berufliche Laufbahn des Betroffenen sind oder das Leben der eigenen Körperschaft beeinflusst haben)
  - 3.6. Unterlagen über Prüfungen
  - 3.7. Unterlagen zur Wahl der Mitarbeitervertretung, Rechenschaftsberichte, Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung
- 4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik
  - 4.1. Unterlagen über regelmäßige und besondere Gottesdienste, Beichte, Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen
  - 4.2. Kirchenbücher
  - 4.3. Abkündigungen
  - 4.4. Unterlagen über Inhalt und Gestaltung des Religions- und Konfirmandenunterrichts (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
  - 4.5. Unterlagen zu Konfirmationen und Konfirmationsjubiläen
  - 4.6. Unterlagen über die Pflege der Kirchenmusik, kirchenmusikalische Veranstaltungen
  - 4.7. Unterlagen über die Einhaltung oder Verletzung des Sonn- und Feiertagschutzes
  - 4.8. Unterlagen über kirchenmusikalische Prüfungen
  - 4.9. Unterlagen über Seelsorge an verschiedenen Personengruppen und verschiedenen Bereichen, soweit das Beichtgeheimnis die Aufbewahrung nicht ausschließt
- 5. Schule, Bildung, Wissenschaft und Kultur
  - 5.1. Unterlagen über Beziehungen zur Schule (nur Vorgänge, die die eigene Körperschaft betreffen).
  - 5.2. Unterlagen über Schulen in eigener Trägerschaft (Organisation, Statistik, Jahresberichte, Schulveranstaltungen, Zweitschriften der Abgangs- und Abschlusszeugnisse)
  - 5.3. Unterlagen zu Maßnahmen der Erwachsenenbildung (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
  - 5.4. Unterlagen zur Bibliotheksarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
  - 5.5. Unterlagen zur Öffentlichkeitsarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit), Presseberichte (soweit nicht in Sachakte)
  - 5.6. Gemeindebriefe
  - 5.7. Unterlagen über kulturelle Aktivitäten der eigenen Körperschaft
  - 5.8. Unterlagen über die eigene Kirchengeschichte, Jubiläen, Veröffentlichungen, Chronik
  - 5.9. Unterlagen über Volkstum und Brauchtum im lokalen und regionalen Bereich
- 6. Verwaltung
  - 6.1. Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen
  - 6.2. Geschäftsverteilungspläne
  - 6.3. Unterlagen zur Organisation der Datenverarbeitung und Datenschutz (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
  - 6.4. Aktenpläne
  - 6.5. Unterlagen zum Archiv, Findbuch, Kassationsprotokolle
  - 6.6. Unterlagen zur Kirchenmitgliedschaft, Verzeichnisse der Kirchengaus- und -übertritte
  - 6.7. Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, die dauernde Rechtsverhältnisse oder historische Belange berühren bzw. Einfluss auf die eigene Körperschaft haben.
  - 6.8. Statistische Berichte aus dem eigenem Amts- und Aufgabenbereich
- 7. Grundstücke, Friedhof
  - 7.1. Kirchengrundbuch (früher: Lagerbuch)
  - 7.2. Unterlagen über Erwerb, Veränderungen und Verkauf von Grundvermögen
  - 7.3. Unterlagen über dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen (Steuer- und Gebührenfreiheit, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten etc.)
  - 7.4. Unterlagen über Anlage, Widmung und Entwidmung von Friedhöfen
  - 7.5. Unterlagen über den Erlass von Friedhofssatzungen
  - 7.6. Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen
  - 7.7. Unterlagen über die auf dem Friedhof beigesetzten Urnen
  - 7.8. Grundsätzliche Akten der Friedhofsverwaltung
  - 7.9. Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne
  - 7.10. Unterlagen über den Erhalt besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse sowie Kriegsgräber
- 8. Gebäude, Kunst- und Denkmalpflege

- 8.1. Unterlagen über Errichtung und bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude (Bauplanung, Finanzierung, Zeichnungen, Bauberichte, ausgeführte Angebote, Abschlussrechnungen, Inventar, Versicherung, Grundsteinlegung und Einweihung etc.)
- 8.2. Unterlagen über Nutzung kirchlicher Gebäude (ohne Vermietung)
- 8.3. Unterlagen über Ausstattungsgegenstände der Kirche (Taufe, Kanzel, Altar, Orgel, Uhr, Bestuhlung, Kunstwerke, Denkmäler etc.)
- 8.4. Unterlagen über Bestand und Erhaltung der vasa sacra, des Kunst- und Kulturgutes
9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung
- 9.1. Haushaltspläne, außerordentliche Haushaltspläne (Kostendeckungspläne)
- 9.2. Rechnungsbelege zu außerordentlichen Haushaltsplänen („Dauerbelege“)
- 9.3. Unterlagen über Rechnungsführung, Rechnungslegung und Prüfung der Rechnungen
- 9.4. Vermögensnachweise, Bilanzen
- 9.5. Unterlagen über Errichtung und Verwaltung von Stiftungen, Stiftungsvermögen
- 9.6. Unterlagen über Sondervermögen, Schenkungen und Legate
- 9.7. Summarische Übersichten über Kollekten- und Kirchgeldaufkommen
- 9.8. Unterlagen über die Berechtigung und Verpflichtung Dritter zu besonderen Leistungen (Baulast, Deputate etc.), Ablösungen
- B. 30 Jahre aufzubewahren sind:**
2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit
- 2.1. Pflege- bzw. Krankenhausdokumentation (bei verstorbenen Erwachsenen 10 Jahre, bei verstorbenen Minderjährigen 20 Jahre)
3. Kirchliche Mitarbeitende
- 3.1. Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche möglich ist (von der letzten Versorgungsleistung an)
7. Grundstücke, Friedhof
- 7.1. Unterlagen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern (2 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrecht)
9. Vermögensverwaltung
- 9.1. Unterlagen über Hypotheken und Darlehen nach Abtragung der Schuld und Löschung im Grundbuch
- 9.2. Unterlagen über Versicherungen und über die Abwicklung einzelner Versicherungsfälle (nur Haftpflicht- und Unfallschäden nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses)
- 9.3. Prozessakten, sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historische Belange berührt sind
- C. 10 Jahre aufzubewahren sind:**
3. Kirchliche Mitarbeitende
- 3.1. Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche entfällt (von der letzten Versorgungsleistung an)
- 3.2. Unterlagen über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen
6. Verwaltung
- 6.1. Unterlagen über ADV-Programmierung
7. bzw. 8. Grundstücke bzw. Gebäude
- 7.1. Unterlagen über Pacht- und Mietverhältnisse (nach Beendigung der Mietverhältnisse)
9. Vermögensverwaltung
- 9.1. Unterlagen über die Aufstellung der Haushaltspläne; Jahresrechnungen
- 9.2. Verwendungsnachweise für öffentliche Zuschüsse, soweit keine anderen Fristen vorgeschrieben sind
- 9.3. Unterlagen über Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuern (nach Abschluss der Einzelfälle)
- 9.4. Unterlagen im Zusammenhang von Kirchensteuerkappungen (bei der Kirchensteuerstelle)
- 9.5. Unterlagen über Versicherungsfälle, soweit sie Sachschäden betreffen (nach Abschluss der Regulierung)
- 9.6. Belege - soweit keine Dauerbelege -, sonstige Bücher zur Rechnungsführung, Nachweise der nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse (nach Entlastung)
- D. 5 Jahre aufzubewahren sind:**
3. Kirchliche Mitarbeitende
- 3.1. Personalakten kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (von Todesjahr an bzw. nach Fortfall von Versorgungsansprüchen)
- 3.2. Personalbeilagen über Beihilfen, Unterstützungen, Urlaub, Dienstbefreiung, Vertretungen, Krank- und Gesundheitsmeldungen
- 3.3. Werkverträge
- E. 2 Jahre aufzubewahren sind:**
0. Verfassung
- 0.1. Unterlagen über die Durchführung der Wahlen zu kirchlichen Körperschaften (siehe auch A 0.3.)
2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie und Beratungsarbeit
- 2.1. Rundschreiben [Vorschlag: überörtlicher] kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine

2.2. An- und Abmeldungen zum Kindergarten und zum kirchlichen Unterricht (nach Verlassen bzw. Abschluss), zu Gemeindekreisen und Vereinen

3. Kirchliche Mitarbeitende

3.1. Urlaubslisten, Arbeitszeitlisten

4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik

4.1. Anlagen zu den Kirchenbüchern (nach Bescheinigung der Vollzähligkeit der Kirchenbucheintragen durch den Kirchenbuchführer bzw. die Kirchenbuchführerin)

9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung

9.1. Kontoauszüge (nach abschließender Entlastung)

9.2. Unterlagen über Haus- und Straßensammlungen

**F. Sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren sind:**

Umzugsmeldungen von Gemeindegliedern (nach Eintragung)

Unterlagen über Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse

**Unterlagen über kurzfristige Vertretungen**

Unterlagen über Bewerbungen nichtberücksichtigter Personen

Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht

Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen

Kollektenabkündigungen

Einladungen zu Veranstaltungen, an denen die Gemeinde (usw.) nicht selbst beteiligt ist.

Rundschreiben der kirchlichen Verwaltung von zeitlich begrenzter Bedeutung (nach Kenntnisnahme bzw. Erledigung)

Unberücksichtigte Angebote und Prospekte

**Anmerkung**

Die angegebenen Fristen dienen der Orientierung und können nach Beschluss der zuständigen Stelle variabel gestaltet werden.

Die auf der Homepage des Verbandes kirchlicher Archive bereitgestellten Vorschläge zur Standardisierung von Bauakten, Personalakten und Veranstaltungsakten sollen Orientierung geben, die auf jeweilige Bedürfnisse anzupassen sind.

**Muster eines Kassationsprotokolls**

Am ..... wurden die nachfolgend aufgeführten Akten der/des ..... (Kirchengemeinde usw.) aus der Registratur/Altregistratur ausgesondert und unter Berücksichtigung der im Aufbewahrungs- und Kassationsplan genannten Fristen und Vorbedingungen vernichtet.

Die Vernichtung erfolgte durch die Firma ....., die sich in einem schriftlichen Vertrag zur unverzüglichen Vernichtung verpflichtet hat.

Kassiertes Schriftgut:

Signatur	Aktentitel/Aktengruppe	Laufzeiten
	Band	

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

**Nr. 32\* - Fünfte Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter.  
Vom 5. März 2014.**

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

Die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 2. September 2011 (ABl. EKD S. 248) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Kraft.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r, den 5. März 2014

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident**

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelisch-Lutherische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

#### **Nr. 33 - Drittes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Vom 26. Oktober 2013. (KABl. S. 235)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat unter Beachtung von Artikel 71 Abs. 2 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24.11.2003 (KABl-EKiBB S. 159, ABl-EKsOL 2003/3 S. 7), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17.11.2012 (KABl. S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
„(3) Das Nähere, darunter Regelungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit sowie zu Wahlperioden und Wahlterminen, wird kirchengesetzlich geregelt.“
2. Artikel 19 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Älteste können nur Gemeindeglieder sein, die sich zu Wort und Sakrament halten und ihr

Leben am Evangelium Jesu Christi ausrichten; damit nicht vereinbar ist die Mitgliedschaft in oder die tätige Unterstützung von Gruppierungen, Organisationen oder Parteien, die menschenfeindliche Ziele verfolgen.“

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Zu Ältesten können nur Mitglieder der Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, die
  1. mindestens 18 Jahre alt sind,
  2. zum Abendmahl zugelassen sind, und
  3. am Leben der Kirchengemeinde teilnehmen und bereit sind, über die innere und äußere Lage der Kirchengemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

##### Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2013 in Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 2013

Andreas Böer  
Präses

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

#### **Nr. 34 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz). Vom 21. November 2013. (ABl. 2014 S. 2)**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat auf Grund von Art. 92e, Art. 93 Abs. 1 sowie Art. 94 Abs. 1 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

##### § 1

##### Änderung des Gemeinschaftsförderungsgesetz

Das Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz) in der Neufassung vom 19.11.2004 (ABl. 2005 S. 2) wird wie folgt geändert: "In § 13 wird Satz 2 gestrichen."

##### § 2 Inkrafttreten

Das Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Goslar, den 21. November 2013

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig – Kirchenregierung**  
Prof. Dr. Weber  
Landesbischof

## Bremische Evangelische Kirche

### Nr. 35 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK). Vom 27. November 2013. (GVM S. 24)

Der Kirchentag hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft

Das Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK) vom 27. November 2002 (GVM 2002 Nr. 3 S. 44) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3 Verfahren

1. Die Aufnahme und Wiederaufnahme in die Bremische Evangelische Kirche kann jederzeit persönlich bei einem Pastor oder einer Pastorin der Bremischen Evangelischen Kirche beantragt werden.
2. Der Pastor oder die Pastorin soll vor der Entscheidung über den Antrag ein seelsorgerliches Ge-

spräch mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin führen.

3. Über die Aufnahme oder Wiederaufnahme ist eine Niederschrift anzufertigen, die zu siegeln und von dem aufnehmenden Pastor oder der aufnehmenden Pastorin sowie dem Antragsteller oder der Antragstellerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist unverzüglich an die Kirchenkanzlei weiterzuleiten.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kirchengeschäftsausschuss eingelegt werden. Die Entscheidung des Kirchengeschäftsausschusses unterliegt keiner weiteren Nachprüfung.
5. Weitergehende Regelungen des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.“
6. In § 4 Absatz 1 wird nach dem Wort „Wiederaufnahme“ das Wort „auch“ eingefügt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

B r e m e n, den 27. November 2013

B o s s e  
(Präsidentin)

B r a h m s  
(Schriftführer)

## Evangelische Kirche der Pfalz

### Nr. 36 - Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 23. November 2013. (ABl. S. 142)

Die Landessynode hat mit der nach § 77 Absatz 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) in der Fassung vom 25.1.1983 (ABl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.5.2007 (ABl. S. 114), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 neu angefügt:

„(3) Das Presbyterium kann unbeschadet seiner fortbestehenden Gesamtverantwortung für die Kirchengemeinde für einzelne Verhandlungsgegenstände, Aufgaben oder Wahlbezirke beratende oder beschließende Ausschüsse bilden und aufheben.

(4) Beratende Ausschüsse bereiten die Beratungen des Presbyteriums über einen Verhandlungsgegenstand vor, soweit ihnen dies vom Presbyterium zugewiesen wird.

(5) Beschließende Ausschüsse entscheiden abschließend für das Presbyterium, soweit ihnen das Presbyterium dieses Recht übertragen hat. In beschließende Ausschüsse kann nur berufen werden, wer zum Amt der Presbyterin/des Presbyters wählbar ist; mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören. Aus wichtigem Grund, besonders wenn es das Wohl der Kirchengemeinde erfordert, kann das Presbyterium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Entscheidungen des beschließenden Ausschusses aufheben.“

2. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

(1) Bei Neubildung eines Kirchenbezirks hat der Landeskirchenrat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des Beschlusses über die Neubildung des Kirchenbezirks Bezirks-synode und Bezirkskirchenrat gebildet sind; er trifft die hierfür erforderlichen Maßnahmen.

(2) Das für den neuen Kirchenbezirk zuständige Mitglied des Landeskirchenrats bereitet die erste Tagung der Bezirkssynode des neuen Kirchenbezirks vor und leitet die Tagung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden der Bezirkssynode. Es führt den Vorsitz im Bezirkskirchenrat bis zur Wahl der Dekanin oder des Dekans. Erfolgt die Neubildung durch die Zusammenlegung mehrerer bisher selbständiger Kirchenbezirke, so nimmt das zuständige Mitglied des Landeskirchenrats seine Aufgabe nach Satz 1 im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten und Dekaninnen und Dekanen der beteiligten Kirchenbezirke wahr.

(3) Erfolgt die Neubildung eines Kirchenbezirks während einer Amtsperiode, so sind die Mitglieder von Bezirkssynode und Bezirkskirchenrat lediglich für die Dauer der restlichen Amtsperiode gewählt.“

3. In § 59 Satz 2 wird die Angabe „§ 103 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 103 Abs. 3“ ersetzt.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 23. November 2013

- **Kirchenregierung** -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

### Nr. 37 - Gesetz zur Reform der Pfarrbesoldung 2013 (PfBesReformG 2013). Vom 23. November 2013. (Abl. S. 142)

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) i.d.F. vom 1.11.2001 (Abl. S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften für Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) - 1. Dienstrechtsänderungsgesetz - vom 24.11.2012 (Abl. 2013 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort „einhalten“ die Wörter „zuzüglich eines Betrages in Höhe von 57 €, welcher sich mit jeder linearen Besoldungserhöhung im gleichen Umfang wie diese erhöht,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter „dem höheren Besoldungsdienstalter“ durch die Wörter „der höheren Erfahrungsstufe“ zu ersetzen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Es steigt in den Stufen eins bis vier im Abstand von zwei Jahren, in den Stufen fünf bis acht im Abstand von drei Jahren, in den Stufen neun und zehn im Abstand von vier Jahren und ab der Stufe elf im Abstand von fünf Jahren bis zum Erreichen des Endgrundgehaltes.“
  - bb) Nach Satz 2 werden die Sätze 3 und 4 neu angefügt:  
„Zeiten ohne Anspruch auf Grundgehalt verzögern den Stufenaufstieg um diese Zeiten, soweit in § 4a nichts anderes bestimmt ist. Die sich nach Satz 3 ergebenden Verzögerungszeiten werden auf volle Monate abgerundet.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„(2) Das Aufsteigen in den Stufen bestimmt sich nach Zeiten mit dienstlicher Erfahrung (Erfahrungszeiten). Erfahrungszeiten sind Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis der Landeskirche mit Anspruch auf Dienstbezüge.“
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:  
„(3) Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge in einem Pfarrdienstverhältnis wirksam wird. Der Zeitpunkt des Beginns wird um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden, nach § 4a berücksichtigungsfähigen Zeiten vorverlegt. Die Entscheidung zur Stufenfestsetzung ist der Pfarrerin/dem Pfarrer schriftlich mitzuteilen.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a neu eingefügt:

„§ 4a

(1) Hinsichtlich der Erfahrungszeiten sind für die Einstufung (§ 4 Abs. 3 S. 2) und die Verzögerung des Stufenaufstieges (§ 4 Abs. 1 S. 3) die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

- (2) Zusätzlich werden folgende Zeiten als berücksichtigungsfähige Zeiten i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 2 anerkannt:
1. Die Zeit des Hochschulstudiums mit einem Jahr.
  2. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes.
- (3) Landesrechtliche Vorschriften über Leistungsstufen, Leistungszulagen und Leistungsprämien finden keine Anwendung.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§§ 35, 59, 60 des Gesetzes über den Dienst der Pfarrerin/des Pfarrers“ durch die Angabe „§§ 79 Abs. 2 Nr. 3 bis 5, 80 des Pfarrdienstgesetzes der EKD und §§ 25, 26 des Pfarrdienstgesetzes der Pfalz“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „gewährt“ ein Komma und danach die Wörter „es sei denn, es besteht ein dienstliches Bedürfnis für den Stellenwechsel“ eingefügt.
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: „Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten dann entsprechend.“
5. Der Vierte Titel im Zweiten Abschnitt mit der Überschrift „Besoldungsdienstalter“ mit den §§ 9 bis 12 wird aufgehoben.
6. Die Fünften bis Achten Titel des Zweiten Ab-

schnitts werden mit ihren bisherigen Überschriften die Vierten bis Siebten Titel.

7. In § 19 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „des Besoldungsdienstalters“ durch die Wörter „der Erfahrungsstufe“ ersetzt.  
In der Überschrift des Vierten Abschnitts wird das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitsverhältnis“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Änderung des Pfarrbesoldungsreformgesetzes 2010**

In Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Pfarrbesoldung 2010 (PfBesReformG 2010) vom 27. Mai 2010 (ABl. S. 100) wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

#### **Artikel 3 Inkrafttreten, Bekanntmachung**

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
2. Der Landeskirchenrat kann das Gesetz über die Besoldung und die Versorgung der Geistlichen sowie ihrer Hinterbliebenen (Pfarrbesoldungsgesetz - PfBesG -) in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung im Amtsblatt neu bekannt machen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 23. November 2013

- **Kirchenregierung** -  
S c h a d  
Kirchenpräsident

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### **Nr. 38 - Kirchengesetz zur Änderung kirchengerichtlicher Regelungen. Vom 18. November 2013. (ABl. S. A294)**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 39 Nr. 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3.4.2001 (ABl. S. A107), zul. geä. durch Gesetz vom 2.4.2006 (ABl. S. A51, S. A99), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Gerichts bleiben bis zur Ernennung ihrer Nachfolger im Amt.“
2. In § 15 Absatz 1 werden die Wörter „und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein“ gestrichen.

3. In § 18 Absatz 2 werden der Nummer 13 abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 14 angefügt:  
„14. Lehrbeanstandungsverfahren.“
4. § 32 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende entscheiden.“
5. § 61 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Höhe der Kosten für Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften wird in entsprechender Anwendung des Kostenverzeichnisses gemäß § 3 Gerichtskostengesetz in der jeweiligen Fassung ermittelt.“
6. § 62 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Revision kann nur durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, eingelegt und begründet werden. § 15 Absatz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.“
7. § 72 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Bundesgebührenordnung für Rechtsan-

wälte“ durch die Wörter „dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:  
„Die Entscheidungen nach Absatz 1, 4 bis 6 und 7 Satz 3 sind nicht selbstständig anfechtbar.“
- c) Folgender Absatz 9 wird angefügt:  
„(9) Die Landeskirche ist von der Zahlung der Gerichtskosten befreit.“
8. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75

Verweisung auf das Verfahren vor den allgemeinen staatlichen Verwaltungsgerichten

Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren und die Kosten enthält, sind die im Freistaat Sachsen für das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten geltenden Vorschriften und das für diese Verfahren geltende Kostenrecht in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

§ 8 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG –) vom 3.11.1993 (ABl. S. A141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2011 (ABl. S. A62), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ die Wörter „ersten und zweiten“ eingefügt und das Wort „ernannt“ durch das Wort „bestimmt“ ersetzt.
2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „seinen“ die Wörter „ersten und zweiten“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „bestimmt“ durch das Wort „benennt“ ersetzt.
3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „seinen“ die Wörter „ersten und zweiten“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „sein“ die Wörter „erster und zweiter“ eingefügt.
4. Folgender Absatz 6 wird angefügt:  
„(6) Für die Ernennung und die Verpflichtung der Mitglieder der Schlichtungsstelle gilt § 4 Abs. 2 und 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz entsprechend.“

**Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens  
Jochen B o h l  
Landesbischof

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe**

**Nr. 39 - Kasualgesetz zur kirchlichen Trauung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 22. November 2013. (KABl. Nr. 2 S. 17)**

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2013 das folgende Kasualgesetz beschlossen:

**§ 1 Leitgedanken**

Nach Martin Luther hat die Ehe von Mann und Frau „Gottes Wort für sich und ist nicht von Menschen erdichtet...“. In der Überzeugung, dass der ehelichen Verbindung von Mann und Frau die Verheißung Gottes gilt und dass sie in unantastbarer Gemeinschaft aneinander gewiesen und miteinander in der Ehe verbunden sind, sieht die Kirche Jesu Christi in der Trauung einen wesentlichen Bestandteil der Lebensäußerungen der Kirche, um Menschen auf ihrem Lebensweg Orientierung zu geben und den Segen Gottes zu

zusprechen. Wer die Ehe schließt, handelt nach christlicher Überzeugung, indem er sich unter Gottes Wort stellt, nicht nur vor Menschen, sondern vor Gott.

**§ 2 Der Traugottesdienst**

- (1) Die kirchliche Trauung ist ein besonderer Gottesdienst, in dem die Eheleute ihre Ehe unter Gottes Wort und Segen stellen und sich in der Verantwortung vor Gott und der Gemeinde lebenslang gegenseitige Achtung, Liebe, Fürsorge und Treue bekennen.
- (2) Die Trauung wird als öffentlicher Gottesdienst nach der in der Landeskirche eingeführten Agende durchgeführt.

**§ 3 Voraussetzungen für die Trauung**

- (1) Die Trauung ist ein Handeln an Gliedern der evangelischen Kirche. Sie setzt voraus, dass beide Ehepartner einer Gliedkirche der evangelischen Kirche in Deutschland bzw. einer Kirche angehören, die zu der

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(2) Die Trauung erfolgt nach der nachweislich rechtsgültigen Eheschließung.

(3) Eine kirchliche Trauung Geschiedener ist möglich.

(4) Gehört einer der Eheleute der röm.-kath. Kirche an, folgt die Trauung der Ordnung für konfessionsverschiedene Paare „Gemeinsame Feier der kirchlichen Trauung“ entweder nach dem evangelischen oder dem katholischen Formular unter Beteiligung des Berechtigten der Schwesterkirche.

#### § 4 Die Vorbereitung der Trauung

(1) Mit den Eheleuten ist vor der Trauung ein Gespräch über Inhalt, Sinn und Würde der Trauung zu führen. Das christliche Verständnis der Ehe als Gabe Gottes und die darin begründete lebenslange Verantwortung füreinander werden dabei besprochen.

(2) Im Gemeindegottesdienst wird für die Eheleute Fürbitte gehalten und so die Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre Begleitung und Unterstützung untereinander sichtbar gemacht.

#### § 5 Mögliche Versagung der Trauung

(1) Eine Trauung kann durch Entscheidung des zuständigen Pastors versagt werden,

a) wenn einer der Eheleute zu erkennen gibt, dass er ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt,

b) wenn bekannt ist, dass eine dem christlichen Verständnis entgegenstehende Handlung vorausgegangen oder beabsichtigt ist.

(2) Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an (§ 2 Abs. 1), findet keine Trauung statt. Für diesen Fall ist ein Gottesdienst nach der Agende der VELKD in der vorgesehenen Form des „Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ vorgesehen. Dieser Gottesdienst aus Anlass der Eheschließung soll nur gehalten werden, wenn der nicht-christliche Partner dem Wunsch des christlichen Ehegatten nach dem Gottesdienst ausdrücklich zugestimmt hat und erklärt wird, das Verständnis der Ehe und der Familie des christlichen Partners zu achten. In diesem Fall sollte auch die Frage der evangelischen Erziehung der Kinder geklärt sein.

(3) Wird eine Trauung aufgeschoben oder versagt, informiert der Pastor darüber - unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses - den Kirchenvorstand und den Superintendenten. Den Brautleuten ist mitzuteilen, dass sie gegen die Zurückstellung oder Ablehnung ihrer Trauung Einspruch beim Superintendenten erheben können. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Trauung innerhalb der geltenden Ordnung vollzogen werden kann, so schafft er die Möglichkeit dafür.

#### § 6 Zuständigkeit und Ausschlusszeiten

(1) Die Trauung findet in der Regel durch den Pastor statt, der für einen der beiden Eheleute zuständig ist.

(2) Soll die Trauung durch einen anderen Pastor stattfinden, ist eine Dimissoriale erforderlich.

(3) Der Kirchenvorstand kann unter Bezugnahme auf die besondere Prägung des Kirchenjahres oder auf das Herkommen in Abstimmung mit dem Pfarramt Ausschlusszeiten für die Trauung festlegen. Gegen die Versagung der Trauung oder die Ablehnung der Trauung in geschlossenen Zeiten durch den zuständigen Kirchenvorstand ist innerhalb eines Monats Einspruch bei dem Superintendenten möglich. Den Eheleuten ist dies bekannt zu geben. Für das Einspruchsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Regelungen in Abs. 1-3 gelten für einen „Gottesdienst anlässlich der Eheschließung“ entsprechend.

(5) Die Trauung wird im Kirchenbuch der Gemeinde, in der sie stattgefunden hat, beurkundet. Gottesdienste aus Anlass der Eheschließung werden gesondert im Kirchenbuch eingetragen. Die Eintragungen in die Kirchenbücher erfolgen nach der landeskirchlichen Regelung.

#### § 7 Schlussbestimmung

(1) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

B ü c k e b u r g, 22. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer  
Präsident der  
Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke  
Vorsitzender des  
Landeskirchenrates

### Nr. 40 - Kasualgesetz zur kirchlichen Bestattung in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 22. November 2013. (KABl. Nr. 2 S. 19)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2013 das folgende Kasualgesetz beschlossen:

#### § 1 Leitgedanken

Das Bekenntnis zum gekreuzigten und auferweckten Herrn ist das Zentrum des christlichen Glaubens und die Grundlage allen Hoffens über den Tod hinaus. „Nun aber ist Christus auferstanden von den Toten als Erstling unter denen, die entschlafen sind.“ (1. Kor 15,20) Christen haben durch die Taufe die Gewissheit, dass im Glauben die Gottesbeziehung geschenkt wird, die auch vom Tod nicht zerstört werden kann. Sie stehen im Machtbereich der Liebe Gottes und können darauf hoffen, wie Jesus Christus durch den Tod hindurch von dieser Liebe gehalten zu werden. Der Gottesdienst der Bestattung verkündet angesichts der Trauer, Ohnmacht und Ratlosigkeit, die der Tod eines Menschen bewirkt, die Verheißung der Auferstehung den Trauernden zum Trost und erweist den Verstorbenen den letzten Liebesdienst.

## § 2 Voraussetzungen

- (1) Die kirchliche Bestattung setzt voraus, dass der Verstorbene bei seinem Tod Glied der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe oder einer Gliedkirche der EKD war.
- (2) Auf Wunsch der Eltern werden auch Kinder kirchlich bestattet, die vor der Taufe verstorben sind. Dasselbe gilt auch für totgeborene Kinder und Föten.
- (3) Gehörte der Verstorbene einer anderen christlichen Kirche an, die Mitglied der ACK ist, so kann er in Ausnahmefällen von einem Pastor der Landeskirche bestattet werden. Zuvor muss mit dem Pastor der anderen Kirche Kontakt aufgenommen werden.
- (4) In Ausnahmefällen kann ein Verstorbener, der bei seinem Tod nicht Glied der evangelischen Kirche war, kirchlich bestattet werden, wenn dem Pastor bei gewissenhafter Prüfung eine solche Entscheidung seelsorgerlich geboten erscheint. Vor der Entscheidung ist der Kirchenvorstand zu hören. Der Superintendent ist von der Entscheidung zu unterrichten. Gegen die Entscheidung des Pastors, eine kirchliche Bestattung nicht zu vollziehen, können die Angehörigen Beschwerde beim zuständigen Superintendenten einlegen. Kommt der Superintendent zu der Überzeugung, dass die Ablehnung der Bestattung aufzuheben ist, so schafft er die Voraussetzung, dass die Bestattung stattfinden kann. Die Entscheidung des Superintendenten ist endgültig. Die Angehörigen sind auf die Beschwerdemöglichkeit hinzuweisen.
- (5) Niemand kann gegen seinen eindeutig geäußerten Willen kirchlich bestattet werden.
- (6) Keinem verstorbenen Gemeindeglied darf aufgrund seiner Todesumstände eine kirchliche Bestattung verwehrt werden.

## § 3 Agende

- (1) Die kirchliche Bestattung wird nach der in der Landeskirche geltenden Agende als öffentlicher Gottesdienst gehalten.
- (2) Wenn eine kirchliche Bestattung nicht stattfindet, ist auf Bitte der Angehörigen eine Andacht möglich.
- (3) Gemeinde, Pastor und Angehörige des Verstorbenen sollen darauf bedacht sein, dass der Gottesdienst nicht durch Reden, Symbole, Bräuche, andere Veranstaltungen oder die Wahl des Ortes beeinträchtigt wird, die im Widerspruch zur Verkündigung der Kirche und der Würde des Anlasses stehen.

## § 4 Zuständigkeit

- (1) Die Bestattung ist bei dem zuständigen Pfarramt anzumelden.
- (2) Zuständig ist der Pastor, dessen Seelsorgebezirk der Verstorbene zuletzt angehörte.
- (3) Soll die Bestattung durch einen anderen Pastor erfolgen, so ist zuvor die Zustimmung des zuständigen Pfarramts (Dimissoriale) einzuholen. Sie darf nicht versagt werden, wenn die Voraussetzungen für die kirchliche Bestattung gegeben sind. Im Falle der Versagung der Zustimmung kann Widerspruch beim zuständigen Superintendenten eingelegt werden. Das in

§ 2 (4) beschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung.

(4) Auswärtige Bestattungen sollen von dem zuständigen Pastor des Verstorbenen übernommen werden. Ist dies nicht möglich oder wird es von den Angehörigen nicht gewünscht, so ist für die kirchliche Bestattung der Gemeindepastor des Bestattungsortes oder in Gemeinden mit mehreren Pastoren der hierfür durch die Geschäftsordnung bestimmte Pastor zuständig. In diesem Fall ist die Zustimmung des zuständigen Pastors (Dimissoriale) vorzulegen. Übernimmt der zuständige Pastor die auswärtige Bestattung, so ist das Pfarramt des Bestattungsortes zu verständigen.

## § 5 Trauergespräch

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Pastor mit den Angehörigen vereinbart. Vor der Bestattung soll ein persönliches Gespräch des Pastors mit den Angehörigen stattfinden.
- (2) Der Pastor, der die Bestattung vornimmt, hat darauf zu achten, dass ihm vorher die erforderlichen standesamtlichen oder sonstigen behördlichen Bescheinigungen vorgelegt werden.
- (3) Der Verstorbene wird im Hauptgottesdienst gedacht.

## § 6 Eintragung

Der Pastor, der die kirchliche Bestattung vorgenommen hat, veranlasst, dass sie gemäß der in der Landeskirche geltenden Bestimmungen in das Kirchenbuch eingetragen wird.

## § 7 Schlussbestimmung

- (1) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

B ü c k e b u r g, 22. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer  
Präsident der  
Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke  
Vorsitzender des  
Landeskirchenrates

## Nr. 41 - Kirchengesetz zur Neufassung des Diakoniegesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe. Vom 22. November 2013. (KABl. Nr. 2 S. 21)

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihrer Tagung am 22. November 2013 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, die Liebe Gottes in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist Ausdruck dieses Zeugnisses. Sie zeigt sich in Beratung und Hilfe gegenüber Menschen, die in leiblicher

und seelischer Bedrängnis sind, sie sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben, auch in Fällen von sozial schwierigen Verhältnissen. Diakonie ist den Menschen in besonderer Weise zugewandt, sie fühlt sich Einzelnen und Gruppen verpflichtet, unabhängig von Herkunft und Religion. Die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landeskirche) mit ihren Kirchengemeinden und ihren diakonischen Einrichtungen fühlt sich der Diakonie in besonderer Weise verpflichtet.

### § 1 Aufgaben der Diakonie

Aufgabe der Diakonie ist es insbesondere, Menschen in körperlicher, seelischer und materieller Bedürftigkeit zu beraten, für sie zu sorgen und sie zu unterstützen.

### § 2 Träger von Aufgaben der Diakonie

(1) Für den Bereich der Landeskirche werden die Aufgaben der Diakonie wahrgenommen

- a) von dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. (Diakonisches Werk e.V.),
- b) durch die örtlichen Kirchengemeinden,
- c) durch andere selbstständige Träger, die Mitglied im Diakonischen Werk e.V. sind.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Träger wenden für ihre Bereiche kirchliches Arbeitsrecht an.

### § 3 Diakonie in der Landeskirche

(1) Die diakonischen Interessen und Anliegen der Landeskirche werden in besonderer Leitbild-Verantwortung von dem Diakonischen Werk e.V. wahrgenommen.

(2) Die Landeskirche unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes e.V., personell über ihre Gremien-Mitgliedschaft und finanziell durch Zuschüsse zur Deckung von Sach- und Personalkosten. Die Satzung des Diakonischen Werkes e.V. bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates der Landeskirche. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung und bei einer Auflösung des Vereins.

### § 4 Diakonie in den Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden der Landeskirche sind dem diakonischen Auftrag als Dienst am Nächsten verpflichtet

(§ 2 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung). Die Kirchengemeinden sind Mitglied im Diakonischen Werk e.V. Sie sorgen durch entsprechende Organisation dafür, dass diakonische Leistungen auf ihrem Gebiet erbracht werden. Kooperationen mit anderen Kirchengemeinden sind insoweit zulässig. Die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde kann von einem Ausschuss des örtlichen Kirchenvorstandes oder einem dazu Beauftragten begleitet werden.

### § 5 Diakonie auf der Ebene des Landes Niedersachsen

(1) Die Landeskirche ist berechtigt, gemeinsam mit anderen Landeskirchen Niedersachsens das für das Jahr 2014 geplante Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. zu gründen. Für die Landeskirche sind dessen satzungsmäßige Aufgaben, wie insbesondere

- Vertretung diakonischer Anliegen auf der Ebene des Landes Niedersachsen, dabei insbesondere in der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände,
- Einflussnahme auf die Gestaltung der sozialen Lebensverhältnisse in Niedersachsen,
- Fachberatung durch das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. und ihren Mitgliedseinrichtungen von Bedeutung.

(2) Das Diakonische Werk e.V. bleibt mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben als selbstständiger Verein bestehen und nimmt die Interessen der Landeskirche im Diakonischen Werk in Niedersachsen e.V. wahr, es arbeitet als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in ihm mit.

### § 6 Schlussbestimmungen

(1) Das Gesetz tritt zum 1.1.2014 in Kraft. Es ersetzt das Diakoniesgesetz der Landeskirche vom 7.5.1977.

(2) Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

B ü c k e b u r g, 22. November 2013

Klaus-Dieter Kiefer  
Präsident der  
Landessynode

Dr. Karl-Hinrich Manzke  
Vorsitzender des  
Landeskirchenrates

## Evangelische Kirche von Westfalen

### Nr. 42 - 60. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 22. November 2013. (KABl. S. 266)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 59. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 18. November 2011 (KABl. 2011 S. 283), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 180 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Patenamnt erwächst aus der Verantwortung der christlichen Gemeinde für ihre getauften Glieder. Es ist Teil des Auftrags der Gemeinde zur christlichen Erziehung.

(2) Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. Patinnen und Paten erziehen das Kind mit den Eltern oder an ihrer Stelle christlich und weisen ihm nach bestem Vermögen den Weg zu einem Leben als evangelische Christin oder evangelischer Christ.

(3) Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung) unterzeichnet haben. Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung.

(4) Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten. Die Taufe soll zurückgestellt werden, wenn sich weder eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate noch eine Patin oder ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung findet; ausnahmsweise kann die Taufe mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört und für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.

(5) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

(6) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann,

muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.“

2. Artikel 181 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 181 Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „wenn anstelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen“ durch die Worte „wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes sorgt“ ersetzt.

b) In Artikel 181 Absatz 2 wird das Wort „evangelische“ durch das Wort „christliche“ ersetzt.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2013

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Henz

Winterhoff

### Nr. 43 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbei- terinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts- regelungsgesetz – ARRG). Vom 21. November 2013. (KABl. S. 268)

Die Landsynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 17. November 2011 (KABl. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) In den Arbeitsverträgen ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskom-

- mission nach § 19 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.“
- b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG-EKD). Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.“
  - c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet. Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.“
2. In § 5 wird der bisherige Absatz 3 gestrichen.  
Er wird wie folgt neu gefasst:  
„(3) Mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 6 und mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach § 7 müssen im kirchlichen Dienst tätig sein. Kommt zwischen den entsendenden Stellen keine Einigung zustande, muss jeweils mehr als die Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter einer entsendenden Stelle im kirchlichen Dienst tätig sein.“
  3. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) in Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt,
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben,
    - c) Absatz 3 wird Absatz 2,
    - d) Absatz 4 wird Absatz 3,
    - e) Absatz 5 wird Absatz 4,
    - f) im neuen Absatz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt und nach dem Wort „Mitarbeitervereinigung“ die Worte „und Gewerkschaft“ eingefügt,
    - g) im neuen Absatz 4 werden nach den Worten „eine Mitarbeitervereinigung“ die Worte „oder Gewerkschaft“ und nach den Worten „verbleibende Mitarbeitervereinigungen“ die Worte „und Gewerkschaften“ eingefügt.
  4. § 9 wird wie folgt geändert:
    - a) in Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen,
    - b) in Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „Arbeitsrechtliche Kommission“ ein Komma und der Halbsatz „das im kirchlichen Dienst beschäftigt wird,“ eingefügt.
  5. § 15 wird wie folgt geändert:
    - a) in Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt,
    - b) in Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
  6. § 16 wird wie folgt geändert:
    - a) § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ordentliches Mitglied oder stellvertretendes Mitglied kann nur sein, wer Glied einer Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehört oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland Westfalen) angehört und das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
    - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.“
    - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt.“
    - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
    - e) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
  7. In § 23 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.“

## Artikel 2 Übergangsbestimmung

- (1) Für Mitglieder eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft oder einen nach dem persönlichen oder sachlichen Geltungsbereich abgrenzbaren Teil seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am 20. November 2012 die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen angewendet haben, kann die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmen, dass diese Träger weiterhin die vorgenannten Arbeitsrechtsregelungen anwenden dürfen. Kommt eine Einigung nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 Arbeitsrechtsregelungsgesetz an-

gerufen werden. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission bleiben bis zum 31. Dezember 2014 im Amt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2014 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lip-pischen Landeskirche.

Bielefeld, 21. November 2013

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
Henz Winterhoff

## **Nr. 44 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 22. November 2013. (KABl. S. 267)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakramentes der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Ziffer 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 6 bis 8 werden wie folgt gefasst:  
„Für die Taufe eines Kindes wird mindestens eine Patin oder ein Pate bestellt. Patinnen und Paten sollen der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein, sie müssen Glieder der Kirchen sein, die die Vereinbarung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe (Magdeburger Erklärung) unterzeichnet haben.“

b) Satz 9 bis 12 werden zu Satz 8 bis 11.

c) Satz 12 wird wie folgt gefasst:  
„Die Taufe soll zurückgestellt werden, wenn sich weder eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate noch eine Patin oder ein Pate aus den Unterzeichnerkirchen der Magdeburger Erklärung findet; ausnahmsweise kann die Taufe mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört und für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.“

2. Artikel 1 Ziffer 7 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn anstelle der Eltern mindestens eine evangelische Patin oder ein evangelischer Pate für die christliche Erziehung des Kindes sorgt.“

b) In Satz 3 Buchstabe a wird das Wort „evangelische“ durch das Wort „christliche“ ersetzt.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bielefeld, 22. November 2013

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
Henz Winterhoff

## **Evangelische Landeskirche in Württemberg**

### **Nr. 45 - Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes. Vom 22. Oktober 2013. (Abl. Nr. 24 S. 669)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Artikel 1**

##### **Änderungen des Pfarrerververtretungsgesetzes**

Das Pfarrerververtretungsgesetz in der Fassung vom 22. Juni 1989 (Abl. 54 S. 73), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 408), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „zwei“ folgende Worte eingefügt:  
„bei mehr als 100 Wahlberechtigten drei, bei mehr als 160 Wahlberechtigten vier, bei mehr als 220 Wahlberechtigten fünf, bei mehr als 280 Wahlberechtigten sechs“

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Dekan“ das Wort „geschäftsführende“ eingefügt.

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h.c. Frank O. July

**Nr. 46 - Kirchliches Gesetz zur  
Änderung des  
Pfarrbesoldungsgesetzes.  
Vom 22. Oktober 2013.  
(Abl. Nr. 24 S. 670)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

In der Anlage Ordnungsnummer II Nr. 1 zum Pfarrbesoldungsgesetz vom 25. November 1996 (Abl. 57 S. 171), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 278), werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Zu den während der Ausbildung im Pfarrseminar aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern wird auf Antrag und Nachweis ein Zuschuss gezahlt. Die Höhe wird durch Bekanntmachung festgelegt.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h.c. Frank O. July

**Nr. 47 - Kirchliches Gesetz zur  
Änderung des  
Pfarrerversorgungsgesetzes.  
Vom 22. Oktober 2013.  
(Abl. Nr. 24 S. 670)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrerversorgungsgesetzes**

Das Pfarrerversorgungsgesetz vom 26. Oktober 1977 (Abl. 48 S. 18), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269, 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Übergangsgeld“.

- b) Die bisherige Nummer 6 wird zu Nummer 7.

2. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a Übergangsgeld

Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Anwendungsbereich von Vereinbarungen nach § 97 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und § 12 Absatz 7 Satz 2 von Buch 1 des Justizvollzugsgesetzbuchs Baden-Württembergs als Beamtinnen und Beamte eingestellt werden, erhalten für die Dauer der besonderen Eingangsbesoldung nach § 23 Absatz 1 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geltenden Fassung ein Übergangsgeld in Höhe von 4 Prozent ihrer jeweiligen Grundgehälter und Amtszulagen.“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h.c. Frank O. July

**Nr. 48 - Kirchliches Gesetz zur  
Änderung des Württembergischen  
Pfarrergesetzes.  
Vom 22. Oktober 2013.  
(Abl. Nr. 24 S. 672)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1 Änderung des Württembergischen  
Pfarrergesetzes**

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 27. November 2012 (Abl. 65 S. 269), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Ständiger“ durch die Worte „Ständige Pfarrerin oder ständiger“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Unständiger“ durch die Worte „Unständige Pfarrerin oder unständiger“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die unständige Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach den Worten „und die“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „nimmt“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Abschluß“ die Worte „ihrer oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sich“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „einer“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 werden nach den Worten „wer als“ die Worte „Landesbischofin oder“ und nach den Worten „Landesbischof, als“ die Worte „Prälatin oder als“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird vor das Wort „Diener“ die Angabe „Dienerin“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „der Ordinierte“ durch die Worte „die ordinierte Person“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerbungen“ die Worte „einer Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „kann“ die Worte „ihr oder“ sowie nach den Worten „auf die“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- d) In Satz 4 wird das Wort „Ihm“ durch die Worte „Ihr bzw. ihm“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. a) werden nach den Worten „erwarten lässt, dass“ die Worte „sie ihren oder“ und nach den Worten „tut und dazu“ die Worte „ihre bzw.“ sowie nach den Worten „mein Amt als“ die Angabe „Dienerin“ eingefügt.
- bb) In Nr. 2 werden nach den Worten „verfügt, die“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach der Absatzbezeichnung das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach den Worten „werden, wenn“ die Worte „sie oder“ sowie nach der Angabe „3. die“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird nach der Absatzbezeichnung das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Dienstauftrag“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
2. In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „in“ werden die Worte „ihrem bzw.“ eingefügt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „von“ werden die Worte „ihrem bzw.“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Ihr oder ihm können über ihren bzw. seinen Dienstauftrag hinausgehende Aufgaben übertragen werden, wenn ihr oder ihm deren Erfüllung nach ihrer bzw. seiner Vorbildung und ihren oder seinen Fähigkeiten zugemutet werden kann und die Wahrnehmung des jeweiligen Dienstauftrags dies zulässt.“
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor das Wort „Dekane“ die Worte „Dekaninnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Der Pfarrer“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder“ und die Angabe „(Dekan)“ durch die Angabe „(Dekanin/Dekan)“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Soweit nicht die Prälatin oder der Prälat zuständig ist, ist die Dekanin oder der Dekan Visitatorin oder Visitator und Beraterin oder Berater der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dekanatsbezirk. Sie oder er übt die unmittelbare Dienstaufsicht aus. Die Zuständigkeit der Schuldekanin oder des Schulddekans bleibt unberührt.“
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „die Dekanin oder“ und nach dem Wort „als“ die Worte „Gemeindepfarrerin oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „die Dekanin oder“ und nach dem Wort „zwei“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
- f) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Den“ die Worte „Stellvertreterinnen und“ und nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der Dekanin oder“ sowie nach den Worten „über die“ die Worte „Pfarrerrinnen und“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 werden nach den Worten „Die Amtszeit“ die Worte „der Dekanin oder“ eingefügt.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor das Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerrinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Dienstauftrag“ die Worte „einer Pfarrerin oder“ und vor dem Wort „dessen“ die Worte „deren oder“ eingefügt sowie das Wort „Vertretern“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerrinnen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „können“ die Worte „Pfarrerrinnen oder“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Bei“ die Worte „Pfarrerrinnen oder“ und in Satz 4 nach dem Wort „Kann“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
- f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Amtszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern, die auf die Stelle der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors der Evangelischen Akademie Bad Boll, der Ephora bzw. des Ephorus des Evangelischen Stifts, der Leiterin bzw. des Leiters des Pastoralkollegs, der Leiterin bzw. des Leiters des Pfarrseminars, der Direktorin bzw. des Direktors des Pädagogisch-Theologischen Zentrums oder einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans ernannt sind, ist auf zehn Jahre begrenzt.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Dienstauftrag“ die Worte „der Gemeindepfarrerin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „eines Pfarrers, dessen“ durch die Worte „einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, deren bzw. dessen“ und die Angabe „(Gemeindepfarrer)“ durch die Angabe „(Gemeindepfarrerin, Gemeindepfarrer)“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstauftrag“ die Worte „einer Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Gemeindepfarrerin oder der“ und das Wort „Seiner“ durch die Worte „Ihrer bzw. seiner“ ersetzt sowie nach dem Wort „soll“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 werden nach den Worten „Der Dienstauftrag“ die Worte „der Gemeindepfarrerin oder“ und nach den Worten „übrigen Dienstauftrag“ die Worte „der Pfarrerin bzw.“ sowie nach den Worten „Außerdem soll“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
- e) In Absatz 4 werden nach den Worten „Zum Dienstauftrag“ die Worte „der Gemeindepfarrerin oder“ eingefügt.

9. § 8a wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „der“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
2. In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Arbeit“ die Worte „ihres bzw.“ eingefügt.
3. In Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „sie oder“ eingefügt und das Wort „seines“ durch die Worte „einer Vorgängerin oder eines“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Gemeindepfarrerin oder der“ ersetzt und nach den Worten „Rahmen“ und „Räumen“ werden jeweils die Worte „ihres bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach den Worten „die gottesdienstlichen Räume“ die Worte „ihres bzw.“ sowie nach den Worten „anderen or-

dinierten“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof oder eine von ihr bzw. ihm hierzu beauftragte Person haben in allen gottesdienstlichen Räumen der Landeskirche jederzeit das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung.“
- d) In Absatz 4 werden dem Wort „Die“ die Worte „Prälatinnen und“ und nach den Worten „Prälaten und“ die Worte „Dekaninnen und“ eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Der Pfarrerin oder dem Pfarrer steht der Dienst an allen Gliedern ihrer oder seiner Gemeinde oder ihres bzw. seines Seelsorgebezirks sowie an den zu ihrer bzw. seiner Gemeinde und zu ihrem bzw. seinem Seelsorgebezirk gehörenden umgemeldeten und den mit ihrer oder seiner Zustimmung in ihre bzw. seine Seelsorge abgemeldeten Gemeindegliedern zu; entsprechendes gilt für die Abmeldung in die Seelsorge einer oder eines nach § 2 Absatz 5 Einführungsordnung Ermächtigten.“
  - bb) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „darf“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Zustimmung“ die Worte „der zuständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Worten „so sind die“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zuständigkeit“ die Worte „einer Gemeindepfarrerin oder“ und nach dem Wort „Pfarramt“ die Worte „der Gemeindepfarrerin oder“ sowie nach den Worten „ohne dass für“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
  - bb) In Absatz 3 Satz 2 werden das Wort „Einem“ durch die Worte „Einer Pfarrerin oder einem“ ersetzt und nach dem Wort „Sonderauftrag“ die Worte „deren oder“ eingefügt.

12. In § 12 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt.

13. In § 13 Absatz 1 werden nach den Worten „nicht, wenn“ die Worte „sie oder“ und nach den Worten „oder wenn“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.

14. In § 14 werden nach dem Wort „Kann“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „ihren bzw.“ sowie nach den Worten „so hat“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

15. In § 15 Satz 2 werden nach dem Wort „Stirbt“ die Worte „eine Pfarrerin oder“ eingefügt und die Worte „sein Vertreter“ durch die Worte „die vertretende Person“ ersetzt.

16. In § 16 Satz 1 werden das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach dem Wort „verletzt“ die Worte „ihre bzw.“ sowie nach dem Wort „wenn“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

17. In § 17 werden vor dem Wort „Pfarrern“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils vor das Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Pfarrer zur Anstellung (z.A.)“ durch die Worte „Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst“ ersetzt und nach dem Wort „diejenigen“ die Worte „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „daß die“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „über die“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Dienstaufsicht über“ die Worte „Gemeinde- und Bezirkspfarrerinnen und“ und nach den Worten „über unständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
  - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „unständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“ und vor den Worten „vom zuständigen Pfarrer“ die Worte „von der zuständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.

20. In § 21 werden nach den Worten „vorläufig durch“ die Worte „die Dekanin oder“ und nach dem Wort „werden,“ die Worte „die oder“ eingefügt.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „die Freistellung“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ eingefügt und die Worte „dieser mit seiner“ durch die Worte „diese oder dieser mit ihrer bzw. seiner“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Als“ die Worte „ständige Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „auch“ die Worte „eine Pfarrerin oder“ sowie nach dem Wort „Pfarrer,“ die Worte „die oder“ eingefügt.
  - bb) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „ständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt und das Wort „Militärpfarrer“ durch das Wort „Militärgeistliche“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Für“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ und nach dem Wort „als“ die Worte „Religionslehrerin oder“ sowie

nach dem Wort „Religionslehrer,“ die Worte „Gefängnisseelsorgerin oder“ eingefügt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine ständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach den Worten „kann auf“ die Worte „ihren bzw.“ sowie nach den Worten „oder mit“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Einem“ durch die Worte „Einer unständigen Pfarrerin oder einem“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ werden die Worte „ihren bzw.“ sowie nach dem Wort „mit“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.

23. § 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer kann auf ihren oder seinen Antrag oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung ein eingeschränkter Dienstauftrag in der Weise erteilt werden, dass sie Inhaberin oder er Inhaber einer für den eingeschränkten Dienstauftrag vorgesehenen Pfarrstelle wird.“
- b) Satz 2 werden nach den Worten „durchschnittlichen dienstlichen Inanspruchnahme“ die Worte „einer Pfarrerin oder“ eingefügt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Der Dienstauftrag“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ und nach den Worten „kann auf“ die Worte „deren bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.

25. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort „Einem“ durch die Worte „Einer ständigen Pfarrerin oder einem“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ die Worte „deren bzw.“ sowie nach dem Wort „dass“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „weder an“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach den Worten „noch an“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kann“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „mit“ die Worte „deren oder“ sowie nach dem Wort „erhält“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
  - bb) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kann“ die Worte „einer unständigen Pfarrerin oder“ und nach den Worten „so ist“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

27. In § 29 Absatz 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Visitorinnen oder“ eingefügt.

28. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 (Zu § 79 Absatz 4 PfdG.EKD)  
Gemeinsame Versehung einer Pfarrstelle

(1) Beantragt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, zusammen mit einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt zu werden, so können sie, wenn beide Stellenpartnerinnen oder Stellenpartner die Voraussetzung für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst erfüllen, gemeinsam auf die Stelle ernannt werden. Jeder Stellenpartnerin bzw. jedem Stellenpartner ist eine Urkunde auszuhändigen, aus der die gemeinsame Ernennung und Beauftragung hervorgeht. Erfüllt nur eine bzw. einer der Stellenpartner die Voraussetzungen für die Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst, so kann sie oder er auf die Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienstauftrag ernannt werden; für die andere Stellenpartnerin bzw. den anderen Stellenpartner gilt § 23 Absatz 3 WürttPFG entsprechend. Ist einer der Stellenpartnerinnen oder der Stellenpartner schon Inhaber der Pfarrstelle, so kann ihr oder ihm auf dieser ein eingeschränkter Dienstauftrag erteilt werden.

(2) Die Dienstaufträge beider Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner gelten als auf die Hälfte eingeschränkt. Sie sind für jede Stellenpartnerin bzw. jeden Stellenpartner gesondert festzulegen. Die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner sind zur gegenseitigen Stellvertretung verpflichtet. § 10 Absatz 2 WürttPFG gilt entsprechend.

(3) Wird einem der Stellenpartnerinnen bzw. der Stellenpartner aufgrund ihrer bzw. seiner Bewerbung oder mit ihrer bzw. seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Beurlaubung, Freistellung oder Versetzung in den Warte- oder Ruhestand oder endet das Dienstverhältnis einer Stellenpartnerin bzw. eines Stellenpartners, so ist die Übertragung an die Stellenpartnerinnen bzw. Stellenpartner nach Absatz 1 beiden gegenüber aufgehoben. Wird die verbleibende Stellenpartnerin bzw. der verbleibende Stellenpartner nicht auf die Stelle ernannt, so ist bei der Festsetzung des Ernennungstermins für die Nachfolgerin oder den Nachfolger bzw. die Nachfolgerinnen oder Nachfolger auf die persönlichen Verhältnisse der verbleibenden Stellenpartnerin bzw. des verbleibenden Stellenpartners Rücksicht zu nehmen.

(4) Ist die gemeinsame Ausübung der Dienste auf der Pfarrstelle durch die Stellenpartnerinnen bzw. die Stellenpartner im Interesse des Dienstes nicht mehr vertretbar, so hebt der Oberkirchenrat die Übertragung nach Anhörung des Besetzungsgremiums auf.

(5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 gilt § 28 Abs. 2 WürttPFG entsprechend.

(6) Im Falle des Absatz 1 werden die Bewerberinnen bzw. Bewerber gemeinsam in ihr Amt eingeführt.

(7) Wird eine Pfarrstelle, die einer Kirchengemeinde zugeordnet ist, von zwei Pfarrerinnen bzw. Pfarrern versehen, so entscheidet der Oberkirchenrat im Rahmen der Festlegung des Dienstauftrags nach Absatz 2, welche bzw. welcher der beiden dem Kirchengemeinderat angehört und gegebenenfalls eine oder einer der Vorsitzenden des Kirchengemeinderats ist. Die bzw. der andere nimmt an den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend teil. Sie oder er bleibt bei der Bestimmung der Zahl der nach § 4 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen unberücksichtigt.

(8) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen oder Pfarrern in der Bezirkssynode gilt Absatz 7 Satz 1 entsprechend.“

29. § 32a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Dem“ durch die Worte „Der Pfarrerin oder dem“ ersetzt und nach dem Wort „Dauer“ werden die Worte „ihres bzw.“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Worte „der Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Beurteilung“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.

30. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „allen“ die Worte „ihr bzw.“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Dem“ durch die Worte „Der Pfarrerin oder dem“ ersetzt.

31. In § 34 werden nach dem Wort „einzelner“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.

31a. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „er seinen“ durch die Worte „sie oder er ihren bzw. seinen“ und das Wort „Diener“ durch die Angabe „Dienerin/Diener“ ersetzt sowie nach den Worten „und dazu“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.

b) In Nr. 3 wird das Wort „Theologiestudenten“ durch das Wort „Theologiestudierende“ ersetzt.

32. In § 38 Absatz 1 werden nach den Worten „Das Dienstverhältnis“ die Worte „einer unständigen Pfarrerin oder“ und nach den Worten „begründet, die“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.

33. § 39 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden jeweils nach dem Wort „Unständige“, „unständige“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.

- In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Inhaberin oder der“ ersetzt.

- In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Landesbischöfin oder“ eingefügt.

- In Absatz 4 werden nach dem Wort „versetzte“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ eingefügt.

34. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt.
- bb) Satz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:  
„1. sie oder er für sie oder ihn bestimmte Ausbildungsangebote oder ihr bzw. ihm übertragene Dienstaufträge wiederholt nicht wahrgenommen hat.“
- cc) In Satz 1 Nummer 2 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ und vor dem Wort „seine“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
- dd) In Satz 1 Nummer 3 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ und vor das Wort „einem“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
- ee) In Satz 1 Nummer 4 werden vor das Wort „sein“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin im Vorbereitungsdienst oder ein“ ersetzt.
35. In § 42 Absatz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
36. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 1 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Worten „gegen“ und nach dem Wort „daß“ jeweils die Worte „sie oder“ eingefügt.
- dd) In Satz 1 Nummer 3 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- ee) In Satz 1 Nummer 4 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- ff) In Satz 1 Nummer 5 werden vor dem Wort „er“ die Worte „sie zur Kirchenbeamtin auf Zeit oder“ eingefügt.
- gg) In Satz 1 Nummer 6 werden jeweils vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin im Vorbereitungsdienst oder ein“ ersetzt und jeweils vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ sowie vor dem Wort „seine“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.
37. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine unständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und vor dem Wort „er“ die Worte „sie oder“ sowie das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und vor das Wort „er“ jeweils die Worte „sie oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „verliert“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr oder“ sowie vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
38. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „eine ständige Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „können“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
39. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Pfarrer“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Oberkirchenrat“ die Worte „eine Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Interesse“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „dem“ die Worte „die Pfarrerin oder“ sowie nach dem Wort „Oberkirchenrat“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Stellenwechsel“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
40. In § 48 werden nach dem Wort „Ständige“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ und nach dem Wort „Kann“ die Worte „einer ständigen Pfarrerin oder“ eingefügt.
41. § 49 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor das Wort „Inhaber“ die Worte „Inhaberinnen oder“ und nach dem Wort „unständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Inhabern“ die Worte „Inhaberinnen und“ und nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „unständige“ die Worte „Pfarrerinnen und“, nach dem Wort „kann“ die Worte „Pfarrerinnen oder“ und nach dem Wort „von“ die Worte „ihrem bzw.“ sowie nach der Angabe „80 v.H.“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt und das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
42. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor den Worten „sein Einverständnis“ werden die Worte „ihr bzw.“ und nach den Worten „Einverständnis kann“ werden die Worte „eine ständige Pfarrerin oder“ eingefügt.
- bb) In Nummer 1 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ und nach dem Wort „der“ die Worte „ihr oder“ sowie nach den Worten „nachkommt oder“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
- cc) In Nummer 2 werden vor das Wort „seine“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.

- dd) In Nummer 3 werden vor das Wort „er“ die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „ohne“ die Worte „ihr bzw.“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „eine ständige Pfarrerin oder“ sowie nach dem Wort „wenn“ die Worte „ihr bzw.“ eingefügt.
43. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „neben“ die Worte „der Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „Pfarrer“ die Worte „die Visitatorin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „der Pfarrerin oder“, nach dem Wort „zu“ die Worte „ihrer bzw.“ und nach dem Wort „Person“ die Worte „ihres bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach den Worten „Monaten von“ die Worte „ihrem oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
44. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „verliert“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und vor dem Wort „seine“ die Worte „ihre bzw.“ sowie nach dem Wort „Nimmt“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Pfarrerin oder der“ ersetzt und nach dem Wort „dem“ werden die Worte „ihr oder“ sowie nach dem Wort „noch“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „sie oder“ und nach dem Wort „er“ die Worte „ihre bzw.“ sowie nach dem Wort „dass“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „sie oder“ und nach der Angabe „80 v.H.“ die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „Einem“ durch die Worte „Einer Pfarrerin oder einem“ und die Worte „die ihm nach seinen Fähigkeiten“ durch die Worte „die ihr oder ihm nach ihren bzw. seinen Fähigkeiten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Nimmt“ die Worte „die Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „auf“ die Worte „ihren bzw.“ sowie

nach dem Wort „erhält“ die Worte „sie oder“ eingefügt.

- e) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Absatz 3 Satz 1 gilt für eine bzw. einen nach § 51 Abs. 3 WürttPFG von ihrem oder seinem Dienstauftrag entbundene Pfarrerin bzw. entbundenen Pfarrer entsprechend.“
- f) In Absatz 5 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach den Worten „kann sich“ die Worte „eine Pfarrerin oder“ sowie nach dem Wort „ist“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt.
45. In § 53 werden die Worte „der Pfarrer“ durch die Worte „die Pfarrerin oder der Pfarrer ihren bzw.“ ersetzt und nach dem Wort „verliert“ werden die Worte „sie oder“ sowie nach dem Wort „er“ die Worte „ihr bzw.“ und nach den Worten „Wartegeld oder“ die Worte „ihre bzw.“ eingefügt.
46. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Worten „Ernennung“ und „Versetzung“ die Worte „der Pfarrerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ernennung“ die Worte „der Pfarrerin oder“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „die Pfarrerin oder“ eingefügt.
47. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Ein“ durch die Worte „Eine ständige Pfarrerin oder ein“ ersetzt und nach den Worten „wenn“ und „dass“ werden die Worte „sie oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Worte „der Pfarrerin bzw.“ eingefügt.

#### Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Der Oberkirchenrat kann den Wortlaut des Württembergischen Pfarrergesetzes in der vom 1. Januar 2014 an geltenden Fassung im Amtsblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 13. November 2013

Dr. h.c. Frank O. July

### Nr. 49 - Gesetz zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Vom 22. Oktober 2013. (Abl. Nr. 24 S. 680)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), geändert durch Kirchliches Ge-

setz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S. 359, 360), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „MVG“ durch die Abkürzung „MVG.Württemberg“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Ebenso gelten bei kirchlichen oder diakonischen Rechtsträgern angestellte Personen als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieses Gesetzes, die zur Dienststelle (§ 3) eines anderen Arbeitgebers abgeordnet, zugewiesen oder aufgrund von Aufgabenverlagerung im Wege der Personalgestaltung bei einer Dienststelle (§ 3) eines anderen Arbeitgebers eingesetzt werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

#### „§ 5 Mitarbeitervertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Anstellungsträgers gemäß § 1 Absatz 1 gelten in der Regel jeweils als in einer Dienststelle beschäftigt.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können gemeinsame Mitarbeitervertretungen gemäß § 5a gebildet werden.“

6. § 5a erhält folgende Fassung:

#### „§ 5a Gemeinsame Mitarbeitervertretungen

(1) Innerhalb eines Kirchenbezirks wird für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet (Kirchenbezirksmitarbeitervertretung). Für benachbarte Dienststellen innerhalb eines Kirchenbezirks, deren Träger der Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde ist, kann abweichend von Satz 1 im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der benachbarten Dienststellen auf Antrag eines der Beteiligten durch schriftliche Festlegung eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden (Distriktsmitarbeitervertretung). Ebenso kann in Dienststellen mit mindestens fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, deren Träger der Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde ist, abweichend von Satz 1 eine Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 1 gebil-

det werden, wenn dies im Einvernehmen zwischen der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Dienststelle auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird (Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk).

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.

(3) Kirchliche Verbände, kirchliche Stiftungen und kirchliche Einrichtungen nach § 1 Absatz 2 können, soweit nicht eine Mitarbeitervertretung nach § 5 oder eine gemeinsame Mitarbeitervertretung nach Absatz 2 gebildet wird, eine Wahlgemeinschaft mit einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung, einer Distriktsmitarbeitervertretung oder einer Einzelmitarbeitervertretung im Kirchenbezirk bilden, wenn dies im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt wird. Für die Bildung einer Wahlgemeinschaft mit einer Kirchenbezirksmitarbeitervertretung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen zwischen dem Kirchenbezirk, der Kirchenbezirksmitarbeitervertretung, der Dienststellenleitung und der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des kirchlichen Verbandes, der kirchlichen Stiftung oder der kirchlichen Einrichtung nach § 1 Absatz 2 genügt.

(4) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung von einer der beteiligten Dienststellenleitungen, der Mitarbeitervertretung oder der Mehrheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einer der beteiligten Dienststellen widerrufen werden. Der schriftliche Widerruf muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.

(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen landeskirchlichen Dienststellen mit weniger als fünfzehn wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen werden für die Bildung gemeinsamer Mitarbeitervertretungen mit anderen Dienststellen der Landeskirche, eines Kirchenbezirks, einer Kirchengemeinde, eines kirchlichen Verbandes oder einer kirchlichen Stiftung zusammengefasst, denen sie aus sachlichen oder räumlichen Gründen am nächsten stehen. Dies gilt ebenfalls für einzelne landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich eines Kirchenbezirks, einer Kirchengemeinde, eines kirchlichen Verbandes, einer kirchlichen Stiftung oder an staatlichen Schulen eingesetzt sind.

(6) Die Zuordnungen nach Absatz 5 trifft der Oberkirchenrat jeweils vor der Einleitung des Wahlverfahrens nach Anhörung der Beteiligten und der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung.

(7) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Verwaltungsstellen der Landeskirche wird eine gemein-

same Mitarbeitervertretung am Sitz des Oberkirchenrats gebildet.

(8) Die nach den vorstehenden Absätzen gebildeten gemeinsamen Mitarbeitervertretungen sind zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der gemeinsamen Mitarbeitervertretungen sind die beteiligten Dienststellenleitungen.“

7. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitervertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitervertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitervertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitervertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 7 wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:  
 „(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitervertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitervertretungen für die jeweiligen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, bis die neue Mitarbeitervertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung. Durch Dienstvereinbarung kann die Übergangsfrist auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr verlängert werden.  
 (3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.“

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitervertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.“

9. § 7 a wird aufgehoben.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Regel“ die Zeile „5 - 15 Wahlberechtigten aus einer Person,“ eingefügt. In der folgenden Zeile wird die Angabe „15“ durch die Angabe „16“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 Nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ wird die Angabe „nach § 2“ eingefügt und nach dem Wort „haben“ die Worte „und seit mindestens drei Monaten der Dienststelle angehören“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet, zugewiesen oder dort aufgrund von Aufgabenverlagerung im Wege der Personalgestaltung eingesetzt ist, ist dort wahlberechtigt; das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle erlischt.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Wer zu einer anderen Dienststelle zur Arbeitsleistung gestellt wird, ist dort wahlberechtigt; das Wahlrecht in der seitherigen Dienststelle bleibt unberührt.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
 „(4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „voll geschäftsfähig“ gestrichen und nach dem Wort „Wahlberechtigten“ die Angabe „nach § 9“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe a) eingefügt:

„a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,“

bb) Die Buchstaben a) bis c) werden zu den Buchstaben b) bis d).

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Wahlverfahren“ der Klammerzusatz „(Wahl in der Ver-

sammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen)“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

14. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, Frauen und Männer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen in der Dienststelle vertretenen Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.“

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Versetzung, Zuweisung, Abordnung oder Personalgestellung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder eines Wahlbewerbers oder einer Wahlbewerberin ist ohne seine oder ihre Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.“
- b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „Entscheidung der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „kirchengerichtlichen Beschluss“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.“

§ 19 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

16. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ durch die Worte „dem Kirchengericht“ ersetzt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Stellt die Schlichtungsstelle fest“ durch die Worte „Wird kirchengerichtlich festgestellt“ und die Worte „hat sie“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

17. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitervertretung

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, beschlossen werden.“

18. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. f) werden die Worte „der Schlichtungsstelle“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a) werden die Worte „Führung der Dienstgeschäfte“ durch die Worte „Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b) wird das Wort „Dienstgeschäfte“ durch die Worte „dienstlichen Aufgaben“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe c) werden nach dem Wort „beurlaubt“ die Worte „oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder gesetzlicher Vorschriften freigestellt“ eingefügt.

19. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Mitarbeiterin oder eines vollbeschäftigten Mitarbeiters.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

20. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „sind“ und die Worte „freigestellt werden“ durch das Wort „freizustellen“ ersetzt.
- b) Absatz 8 wird aufgehoben.

21. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Schutz vor Abordnung, Versetzung, Zuweisung und Personalgestellung, Kündigungsschutz“
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „versetzt“ ein Komma und die Worte „zugewiesen oder zu einer anderen Dienststelle gestellt“ eingefügt.
- c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Besteht die Mitarbeitervertretung nach § 8 Absatz 1 aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.“
- d) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht“ eingefügt.
- e) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Entscheidung der Schlichtungsstelle“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „oder, falls die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes“ eingefügt. Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
- g) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.“

22. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

23. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Ausschüsse“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Soweit die Mitarbeitervertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung der Wahlbewerber oder die Wahlbewerberin mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung beraten werden können.“
24. Es wird folgender § 23a eingefügt:  
 „§ 23a Ausschüsse
- (1) Die Mitarbeitervertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitervertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbstständigen Erledigung erfordern eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.
- (2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushändigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.“
25. § 26 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 23a Absatz 1“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt: „Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.“
26. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „oder des Ausschusses“ eingefügt.
27. § 28 Absatz 4 wird aufgehoben.
28. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Mittel“ ein Komma und die Worte „dienststellenübliche technische Ausstattung“ angefügt.
- b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Bei Kirchenbezirksmitarbeitervertretungen trägt der Kirchenbezirk die Kosten.“
- c) Absatz 6 wird aufgehoben.
29. § 31 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr auf einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.“
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:  
 „(2) Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie besteht darüber hinaus einmal im Jahr eine Informationspflicht über
- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,  
 b) geplante Investitionen,  
 c) Rationalisierungsvorhaben,  
 d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,  
 e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle.
- Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung, ist diese zu informieren.
- (3) Der Mitarbeitervertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitervertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.
31. An § 35 Absatz 3 wird folgender Buchstabe g) angefügt: „g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.“

32. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Sie werden vom Dienstgeber durchgeführt, es sei denn, dass im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.“
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinausgehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.
- d) Absatz 6 wird aufgehoben.

33. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „durch die Schlichtungsstelle“ durch das Wort „kirchengerichtlich“ ersetzt.
  - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Es werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:  
„Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitervertretung die Zustimmung nicht innerhalb einer Woche nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitervertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.“

34. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe d) werden nach dem Wort „Wochentage“ ein Komma und die Worte „sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen“ angefügt.
- b) Es wird folgender neuer Buchstabe o) eingefügt:  
„o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen,“
- c) Der bisherige Buchstabe o) wird zu Buchstabe p).

35. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Bei Buchstabe c) werden nach dem Wort „Eingruppierung“ ein Komma und die Worte „einschließlich Festlegung der Fallgruppe, Wechsel der Fallgruppe, Umgruppierung“ gestrichen.

- b) Bei Buchstabe k) werden nach dem Wort „Beurlaubung“ die Worte „in besonderen Fällen (aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.

36. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) wird aufgehoben.
- b) Bei Buchstabe d) wird nach dem Wort „Fällen“ der Klammerzusatz „(aus familien- oder arbeitsmarktpolitischen Gründen)“ gestrichen.
- c) Bei Buchstabe l) wird nach dem Wort „Versetzung“ ein Komma und das Wort „Zuweisung“ eingefügt.
- d) Es wird folgender neuer Buchstabe r) eingefügt:  
„r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten.“

37. In § 47 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „das Kirchengericht“ ersetzt.

38. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Bei Buchstabe a) wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
  - bb) Buchstabe b) wird gestrichen.
  - cc) Buchstabe c) wird zu Buchstabe b).
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „die Schlichtungsstelle“ durch die Worte „das Kirchengericht“ ersetzt.

39. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend für mehrere Dienststellen, für die eine gemeinsame Mitarbeitervertretung besteht.“
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Mitarbeiterinnen“ die Worte „und ihnen Gleichgestellte“ eingefügt.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:  
„(5) Die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet zeitgleich mit den allgemeinen Wahlen zur Mitarbeitervertretung statt.“

40. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht gemäß § 95 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2 wahr.“
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

41. In § 52 Absatz 1 werden nach der Zahl „22“ ein Komma und die Angabe „28 und 30“ eingefügt.

42. Die Überschrift zu Abschnitt X wird wie folgt gefasst: „Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen)“

43. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesamtausschuss“ die Worte „der Mitarbeitervertretungen“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ihr gehört alle nach den Absätzen 2 und 3 Gewählten an.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Mitglied“ werden die Worte „und eine Stellvertretung“ eingefügt.
  - bb) Der seitherige Buchstabe k) wird zu Buchstabe j).
  - cc) Der seitherige Buchstabe l) wird zu Buchstabe k). Der Klammerzusatz „(privatrechtlich Angestellte)“ wird gestrichen.
  - dd) Die Buchstaben l) und m) werden aufgehoben.

44. In § 54a Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „ein“ ein Komma und folgender Halbsatz angefügt: „sofern jeweils mindestens drei wahlberechtigte Wahlpersonen der in § 54 Absatz 2 aufgeführten Gruppen kirchlicher Berufe vorhanden sind.“

45. Nach § 54a werden folgende neue §§ 54b und 54c eingefügt:

„§ 54b Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg

(1) Die Mitarbeitervertretungen der Dienststellen und Einrichtungen des Diakonischen Werkes Württemberg und seiner Mitglieder bilden die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (AGMAV).

(2) Organe der AGMAV sind die Vollversammlung, die vier Regionalversammlungen und der AGMAV-Vorstand (Gesamtausschuss).

§ 54c Bildung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg

(1) Nach jeder allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen ist innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der Amtszeit der seitherigen Mitarbeitervertretungen gemäß § 15 Absatz 2 die Vollversammlung einzuberufen. Bei der Vollversammlung handelt es sich um die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes Württemberg. Jede Mitarbeitervertretung entsendet jeweils aus ihrer Mitte eine Delegierte/einen Delegierten in die Vollversammlung. Sind in der Dienststelle bzw. den Dienststellen, für die die Mitarbeitervertretung gebildet wurde, am Wahltag der allgemeinen Mitarbeitervertretungswahl mindestens 101 wahlberechtigte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter vorhanden, so kann die Mit-

arbeitervertretung eine weitere Delegierte/einen weiteren Delegierten entsenden. Ab 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern kann für jedes angefangene Hundert wahlberechtigter Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eine weitere Delegierte/ein weiterer Delegierter entsandt werden. Gesamtmitarbeitervertretungen und Gesamtmitarbeitervertretungen im Dienststellenverbund haben kein Entsendungsrecht. Die Vollversammlung wählt sieben Mitglieder des AGMAV-Vorstandes auf schriftlichen Vorschlag der Regionalversammlungen oder einzelner Mitarbeitervertretungen. Die Nominierten müssen Mitglied einer Mitarbeitervertretung sein. Die verschiedenen Berufsfelder sollen berücksichtigt werden.

(2) Nach jeder allgemeinen Neuwahl der Mitarbeitervertretungen sind innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende der Amtszeit der seitherigen Mitarbeitervertretungen gemäß § 15 Absatz 2 die vier Regionalversammlungen einzuberufen. Bei den Regionalversammlungen handelt es sich um die Versammlungen der in einer festgelegten Region bestehenden Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes Württemberg. Jede Mitarbeitervertretung ist einer von vier Regionen zugeordnet. Über die Festlegung der vier Regionen entscheidet die Vollversammlung. Jede Regionalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine erste und zweite Stellvertretung. Die vier Vorsitzenden und die vier ersten Stellvertretungen sind Mitglieder des AGMAV-Vorstandes.

(3) Dem AGMAV-Vorstand gehören die gemäß den Absätzen 1 und 2 gewählten Mitglieder an. Die Vorstandsmitglieder können ein weiteres Mitglied, welches nicht Mitglied einer Mitarbeitervertretung sein muss, in den AGMAV-Vorstand wählen.

(4) Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen und zur Durchführung der Wahlen werden in der AGMAV-Ordnung geregelt, die von der Vollversammlung beschlossen wird.“

46. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Aufgaben der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung und der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Mitarbeitervertretung“ die Worte „und die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg“ eingefügt und das Wort „hat“ durch die Worte „haben in ihren jeweiligen Bereichen“ ersetzt.
  - bb) In Buchstabe d) werden die Worte „im kirchlichen Dienst“ gestrichen.
  - cc) In Buchstabe f) werden die Worte „der Landeskirche“ und „kirchlicher“ gestrichen.
  - dd) In Buchstabe g) werden die Worte „der Landeskirche“ gestrichen.
  - ee) In Buchstabe h) wird das Wort „kirchlicher“ sowie die Worte „für Kirchengemeinden,

Kirchenbezirke oder landeskirchliche Dienststellen“ gestrichen.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
47. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Der oder die Vorsitzende der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung kann die Leitung der Geschäftsstelle auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle delegieren.“
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:  
„Den Dienststellen werden die tatsächlich angefallenen Vertretungskosten für das freigestellte Mitglied ersetzt.“
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg ist am Sitz des Diakonischen Werks Württemberg eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem oder der Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg untersteht. Der oder die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg kann die Leitung der Geschäftsstelle auf Mitarbeitende der Geschäftsstelle delegieren. Für die Geschäftsstelle gelten im Übrigen die im Bereich des Diakonischen Werks Württemberg getroffenen Regelungen.“
- d) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg die §§ 23 bis 32 entsprechend mit der Maßgabe, dass die durch ihre Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten und die Freistellung der Mitglieder der AGMAV auf der Grundlage einer zwischen dem Vorstand des Diakonischen Werkes Württemberg und dem AGMAV-Vorstand geschlossenen einvernehmlichen Vereinbarung vom Diakonischen Werk Württemberg und seinen Mitgliedern getragen werden.“
48. Nach § 55a wird folgender neuer § 55b eingefügt:  
„§ 55b Landeskirchliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- (1) Zusammen mit der Wahl zur Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung wird von den Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Landeskirche eine Landeskirchliche Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewählt.
- (2) Sie kann an den Sitzungen der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung mit beratender Stimme teilnehmen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die in besonderem Maße die schwerbehinderten Menschen betreffen. § 51 Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.
- (3) Die landeskirchliche Vertrauensperson hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beratung, Förderung und Information der gewählten Vertrauenspersonen in ihren Aufgaben, Rechten

und Pflichten

- b) Beratung und Information der Mitarbeitervertretungen zu den Rechten der schwerbehinderten Menschen, insbesondere dort, wo keine Vertrauensperson gewählt ist
- c) Beratung und Information von schwerbehinderten Menschen, soweit es vor Ort keine Vertrauensperson gibt
- d) Organisation von Versammlungen und Fortbildungen für Vertrauenspersonen
- e) Vertretung der Interessen der schwerbehinderten Menschen und der gleichgestellten behinderten Menschen nach § 2 SGB IX
- f) Wahrnehmung der Aufgaben der Hauptschwerbehindertenvertretung im Sinne des § 97 SGB IX.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Geschäftsführung der Landeskirchlichen Vertrauensperson der Schwerbehinderten die §§ 28 und 30 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die durch ihre Tätigkeit entstehenden notwendigen Kosten von der Landeskirche getragen werden. Die Vertrauensperson kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben eine Freistellung von ihrer beruflichen Tätigkeit in Höhe von 10 vom Hundert einer vollbeschäftigten Person beanspruchen.“

49. Abschnitt XI wird wie folgt neu gefasst:

„XI. Abschnitt - Kirchengerechtlicher Rechtsschutz  
§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz

Zu kirchengerechtlichen Entscheidungen nach diesem Gesetz ist das Kirchengerecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerechtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen.

§ 57 Bildung des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und ihres Diakonischen Werks wird ein Kirchengerecht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten errichtet. Das Kirchengerecht besteht aus zwei Kammern.

§ 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

- (1) Das Kirchengerecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten ist zuständig
1. für die Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
  2. für das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen rechtlich selbständigen Einrichtungen.
- (2) Durch Vereinbarungen des Oberkirchenrats mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchengerecht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts für ihren Bereich anwenden.

§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern

(1) Eine Kammer besteht jeweils aus einem Vorsitzenden Richter oder einer Vorsitzenden Richterin und zwei Beisitzenden Richtern oder Richterinnen. Es werden pro Kammer je zwei Beisitzende Richter oder Richterinnen für Angelegenheiten von kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und je zwei Beisitzende Richter oder Richterinnen für Angelegenheiten von Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. bestellt. Die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen der beiden Kammern vertreten sich gegenseitig. Für die Beisitzenden Richter oder Richterinnen werden für den Fall der Verhinderung je eine Erste und Zweite Stellvertretung bestellt. Die Beisitzenden Richter oder Richterinnen sowie die Stellvertretungen können für ihren Bereich Mitglieder in beiden Kammern sein. Vorsitzende und Beisitzende Mitglieder und Stellvertretungen müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein.

(2) Die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen der beiden Kammern müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie dürfen nicht in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen zu einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg stehen. Sie werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder gewählt und vom Landesbischof oder der Landesbischofin ernannt. Wird das Kirchengericht angerufen, ohne dass die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen ernannt sind, so werden ein Vorsitzender Richter oder eine Vorsitzende Richterin und die Beisitzenden Richter oder Richterinnen vom Landeskirchenausschuss bestimmt, jedoch nur für die zur Entscheidung anstehende Angelegenheit.

(3) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche wählen die Vertretungen von Leitungsorganen kirchlicher Körperschaften der Evangelischen Landeskirche in der Arbeitsrechtlichen Kommission und die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung je Kammer eine Beisitzende Richterin oder einen Beisitzenden Richter und die Stellvertretungen. Der Beisitzende Richter oder die Beisitzende Richterin und die Stellvertretungen müssen der Dienststellenleitung in einer kirchlichen Körperschaft angehören, der weitere Beisitzende Richter oder die weitere Beisitzende Richterin und die Stellvertretungen müssen zur Mitarbeitervertretung wählbar sein. Für den Bereich des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e.V. wählen die Trägerversammlung und die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk je Kammer einen Beisitzenden Richter oder eine Beisitzende Richterin und die Stellvertretungen. Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Vertretungen der Beisitzenden Richter oder Richterinnen dürfen nicht derselben Dienststelle angehören wie die Beisitzenden Richter oder Richterinnen. Die Beisitzenden Richter oder Richterinnen müs-

sen sich vertreten lassen, wenn Angelegenheiten der eigenen Dienststelle zu entscheiden sind.

(5) Die Kosten des Kirchengerichts trägt die Landeskirche. Die Mitglieder erhalten Reisekostenvergütung nach den für die Mitglieder der Landessynode geltenden Bestimmungen. Der Oberkirchenrat kann für die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen eine besondere Aufwandsentschädigung festsetzen.

(6) Die Vorsitzenden Richter oder Richterinnen des Kirchengerichts legen die Geschäftsverteilung im Voraus im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat fest.

§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchengerichts sind unabhängig und in Bindung an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, nur dem in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geltenden Recht unterworfen. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengerichts beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(3) § 19 Absatz 1 bis 3, § 21 und § 22 Absatz 1 Satz 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 60 Zuständigkeit des Kirchengerichtes

(1) Das Kirchengericht entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen das Kirchengericht wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen wird (§ 3), entscheidet es über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen das Kirchengericht wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen wird (§§ 36, 36 a), wird von ihm nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellt das Kirchengericht nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), hat das Kirchengericht lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheidet das Kirchengericht über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und

im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Absatz 2) stellt das Kirchengericht fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengerichtliche Beschluss ist verbindlich. Weigert sich die Dienststellenleitung, einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung des Kirchengerichts nachzukommen, ist das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan auf Antrag verpflichtet, die Entscheidung im Wege der Ersatzvornahme umzusetzen.

#### § 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung des Kirchengerichts festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Der oder die Vorsitzende der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann der oder die Vorsitzende der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.

(5) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von dem oder der Vorsitzenden anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Der oder die Vorsitzende der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche

Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchengericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

#### § 62 Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

#### § 63 Rechtsmittel

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse des Kirchengerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines Obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vor liegt, auf dem der Beschluss beruhen kann. Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Das Kirchengericht in erster Instanz legt dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Ar-

beitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

## **Artikel 2 Schlussbestimmungen**

### **§ 1 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die ersten allgemeinen Mitarbeitervertretungswahlen nach diesem Gesetz finden im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. April 2016 statt.
- (2) Bestehende Mitarbeitervertretungen bleiben nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Abschluss der Neuwahlen, längstens bis zum 31. Oktober 2016, im Amt. Ist eine Mitarbeitervertretung im Fall von § 15 Absatz 3 am 30. April 2016 noch nicht ein Jahr im Amt, bleibt sie längstens bis zum 31. Oktober 2020 im Amt.
- (3) Die für die VIII. Amtszeit der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz vom 1. Mai

2012 bis 30. April 2017 bestellten vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder bleiben als Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten (I. Amtszeit) im Amt. Für sie gilt § 59 Absatz 2 Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159, geändert durch Kirchliches Gesetz vom 16. März 2007 (Abl. 62 S.359, 360).

(4) Für Beteiligungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, gilt das bisherige Recht weiter.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Stutt g a r t, den 13. November 2013

Dr. h.c. Frank O. July

## **D. Mitteilungen aus der Ökumene**

---

## **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

## **F. Mitteilungen**

---

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



Die WGKD hat einen neuen Rahmenvertrag mit der Firma LITTLE BIRD abgeschlossen, die eine spezielle Software zur effizienten Vergabe von Kita-Plätzen anbietet.

LITTLE BIRD ist eine intelligente, eltern- und trägerfreundliche Software für die Abbildung und Verwaltung von Kinderbetreuungsangeboten. Das Lösungspaket besteht aus flexiblen, individuellen Modulen und wird inzwischen in weit mehr als 1000 Einrichtungen und 500 Tagespflegen in verschiedenen Bundesländern genutzt. LITTLE BIRD ermöglicht einfach und sicher das Anbieten, Suchen, Finden und Verwalten von Kinderbetreuungsplätzen. Zu den Besonderheiten der Software zählen unter anderem die Verwaltung von Voranmeldungen, Reservierungen und das Vertragsmanagement. Es kann übergangslos in jede bestehende Verwaltungsstruktur integriert werden. Der Verwaltungsaufwand wird geringer, die Planbarkeit für Einrichtungen und Eltern erhöht.

Außerdem bietet LITTLE BIRD folgende Vorteile:

- Transparenz über alle Betreuungsangebote (z.B. Tageseinrichtungen, Tagesmütter etc.)
- Abbildung eines Bedarfserfassungsverfahrens unabhängig von tatsächlich freien Plätzen
- Verwaltung von Voranmeldungen und Reservierungen
- Einbindung weiterer Verfahren wie z.B. Beitragsabrechnung

Weitere Informationen über Preise und Ansprechpartner finden Sie im geschützten Teil unseres Internetauftritts unter [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)

Auch unsere Geschäftsstelle (Frau Sandberg Tel. 0511/47 55 33 - 10) steht Ihnen für Fragen gern zur Verfügung.

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 In Deutschland mbH (WGKD)  
 Lehmannstraße 1  
 30455 Hannover

Telefon 0511/47 55 33 -0  
 Fax: 0511/47 55 33 - 20  
 E-Mail: [info@wgkd.de](mailto:info@wgkd.de)  
[www.wgkd.de](http://www.wgkd.de)



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)  
 IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover